

**Testatsexemplar**

**über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2018**

**des**

**Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)  
Talstraße 148  
67434 Neustadt an der Weinstraße**

erstellt von

**H/W/S INTEGRAL-TREUHAND AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
76829 Landau i. d. Pfalz**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>lfd. Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2018	1a
Bilanz – Betriebszweig Abwasserbeseitigung - zum 31. Dezember 2018	1b
Bilanz – Betriebszweig Abfallentsorgung - zum 31. Dezember 2018	1c
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2018 - 31. Dezember 2018	2a
Gewinn- und Verlustrechnung – Betriebszweig Abwasserbeseitigung - für die Zeit vom 01. Januar 2018 - 31. Dezember 2018	2b
Gewinn- und Verlustrechnung – Betriebszweig Abfallentsorgung - für die Zeit vom 01. Januar 2018 - 31. Dezember 2018	2c
Anhang	3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	4
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse Gemäß § 53 HGrG	5
Bestätigungsvermerk	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017	7





Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

**Bilanz zum 31. Dezember 2018**  
**Betriebszweig Abfallbeseitigung**

Aktivseite				Passivseite			
	€	€	€	31.12.2017	€	€	31.12.2017
				€			€
<b>A. Anlagevermögen</b>							
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>							
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	15.090,00			31.722,00			
2. Baukostenzuschüsse	33.221,00			41.525,00			
	<u>48.311,00</u>	48.311,00		<u>73.247,00</u>			
II. <u>Sachanlagen</u>							
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	749.281,00			780.794,00			
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	2.097.163,28			2.097.163,28			
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	37.749,00			40.672,00			
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.033.177,00			938.305,00			
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	45.952,29			34.693,20			
	<u>3.963.322,57</u>	3.963.322,57		<u>3.891.627,48</u>			
III. <u>Finanzanlagen</u>							
Beteiligungen		51.200,00		51.200,00			
<u>Summe Anlagevermögen</u>		<u>4.062.833,57</u>	4.062.833,57	<u>4.016.074,48</u>			
<b>B. Umlaufvermögen</b>							
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	262.727,13			254.717,20			
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	47.754,70			54.568,64			
3. Forderungen an den Einrichtungsträger	9.372,01			5.964,00			
4. Forderungen an den Betriebszweig Abwasserbeseitigung	8.526.536,89			7.232.409,44			
5. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00			0,00			
	<u>8.846.390,73</u>	8.846.390,73		<u>7.547.659,28</u>			
II. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		1.013,75		500,00			
<u>Summe Umlaufvermögen</u>		<u>8.847.404,48</u>	8.847.404,48	<u>7.548.159,28</u>			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>							
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten			9.224,86	0,00			
			<u>12.919.462,91</u>	<u>11.564.233,76</u>			<u>12.919.462,91</u>
							<u>11.564.233,76</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018**

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
€	€	€
1. Umsatzerlöse	14.813.995,63	14.523.579,64
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	169.085,33	156.024,71
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>195.132,13</u>	<u>633.573,17</u>
	15.178.213,09	15.313.177,52
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	377.087,75	395.469,35
b) Aufwendungen für bezogene Waren	<u>5.038.955,72</u>	4.955.898,36
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.527.558,70	2.464.033,10
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung - davon für Altersvorsorgung: € 376.931,13 (Vorjahr: € 371.565,07)	869.218,64	830.234,25
	<u>3.396.777,34</u>	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen - davon nach § 253 Absatz 2 Satz 3 HGB: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)	3.378.335,68	3.279.588,83
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.000.473,45	2.772.349,10
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	108.041,40	44.157,47
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	307.462,56	344.115,17
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>6.775,26</u>	<u>5.232,12</u>
11. Ergebnis nach Steuern	780.386,73	+310.414,71
12. Sonstige Steuern	8.793,68	17.308,37
13. Außerordentliches Ergebnis	<u>3.927.231,95</u>	<u>0,00</u>
14. Jahresverlust/-gewinn	<u>-3.155.638,90</u>	<u>293.106,34</u>

Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)  
- Betriebszweig Abwasserbeseitigung -

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018**  
**- Betriebszweig Abwasserbeseitigung -**

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
€	€	€
1. Umsatzerlöse	8.793.795,86	8.517.213,99
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	169.085,33	156.024,71
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>178.172,03</u>	<u>200.543,96</u>
	9.141.053,22	8.873.782,66
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	348.169,31	387.882,36
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.949.759,35</u>	1.894.303,94
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.736.797,71	1.683.859,23
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	569.910,75	564.695,05
- davon für Altersversorgung: € 238.028,04 (Vorjahr: € 213.697,35)	<u>2.306.708,46</u>	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	3.132.376,98	3.046.668,31
- davon nach § 253 Absatz 2 Satz 3 HGB: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)		
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	628.037,75	793.472,15
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	108.041,40	44.103,47
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	306.995,55	344.115,17
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern	577.047,22	202.889,92
12. Sonstige Steuern	2.443,96	7.872,35
13. Außerordentliches Ergebnis	<u>927.231,95</u>	
14. Jahresverlust/-gewinn	<u>-352.628,69</u>	<u>195.017,57</u>



**Anhang**

**zum**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018**

Gliederung

- A. Allgemeines
- B. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften
- C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- D. Ergebnisverwendung
- E. Sonstige Angaben

## **A. Allgemeines**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden für die Betriebszweige getrennt aufbereitet und dargestellt. Der Anhang und der Lagebericht wurden einheitlich für den Jahresabschluss unter Einbeziehung beider Betriebszweige erstellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Anwendung. Von der Möglichkeit, Abgaben der Bilanz im Anhang zu zeigen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.

## **B. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde durch den Eigenbetrieb unter Anwendung der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geänderten Vorschriften des HGB aufgestellt. Die Saldovorträge der einzelnen Bilanzpositionen wurden unverändert aus den jeweiligen Bilanzpositionen zum 31. Dezember 2017 übernommen.

Die Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungs- bzw. mit den Herstellungskosten bewertet. Die Anlagenabgänge erfolgten zu vorgetragenen Restbuchwerten.

In die Herstellungskosten wurden als aktivierte Eigenleistungen Personalkosten für die Überwachung von Bauleistungen einbezogen. Von der Möglichkeit der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Abs. 3 HGB wurde kein Gebrauch gemacht.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten nach der linearen Methode. Die Zugänge des Anlagevermögens wurden pro rata temporis abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind mit dem Wert der ursprünglichen Beteiligung bewertet. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind mit dem Nominalwert bilanziert. Zur Deckung der Zinsverluste durch verspäteten Zahlungseingang sowie des allgemeinen Ausfallrisikos wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Pauschalwertberichtigungen abgesetzt. Nicht mehr einbringlich erscheinende Forderungen wurden einzelwertberichtigt.

Die Kassenbestände sind mit dem Nennwert bilanziert. Sie lauten auf Euro.

Aufwendungen für im Voraus gezahlte Versicherungsbeiträge und gezahlte Beamtenbesoldung wurden in einen Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt.

Die Empfangenen Ertragszuschüsse wurden mit den Zuführungsbeträgen, vermindert um die Auflösungsbeträge angesetzt. Die Auflösung erfolgte bis zum Jahr 2003 mit einem Pauschalsatz von 3 % und danach gemäß § 23 Abs. 3 EigAnVO mit dem Prozentsatz, der dem durchschnittlichen betriebsgewöhnlichen Abschreibungssatz entspricht.

Rückstellungen wurden in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme gebildet. Für die Pensionsverpflichtungen der Beschäftigten der ESN wird seitens des Einrichtungsträgers die notwendige Vorsorge in Form einer Pensionsrückstellung getroffen. Der ESN vergütet dem Einrichtungsträger den Erfüllungsbetrag für die zukünftigen Versorgungslasten der für den Eigenbetrieb tätigen Beamten. Zur Berechnung und Bewertung der Rückstellungen für die Deponienachsorge wurden behördliche Bescheide und Ingenieurgutachten herangezogen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem folgenden Anlagenspiegel ersichtlich:

Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen / Wertberichtigungen						Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand	Zugang	Um-	Abgang	Stand	Stand	Zugang	Um-	Abgang	Stand	Stand	Stand	durchschn.	durchschn.
	31.12.2017		buchung		31.12.2018	31.12.2017		buchung		31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	Abschrei-	Restbuch-
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	bungssatz	wert
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<b>A. Abwasserbeseitigung</b>														
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	200.265,37	0,00	0,00	0,00	200.265,37	162.216,37	3.640,00	0,00	0,00	165.856,37	34.409,00	38.049,00	1,8	17,2
<b>II. Sachanlagen</b>														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten														
1.1 Grundstücke	772.504,43	334,04	0,00	0,00	772.838,47	0,00	0,00	0,00	0,00	772.838,47	772.504,43	0,0	100,0	
1.2 Gebäude	1.393.618,76	0,00	0,00	0,00	1.393.618,76	616.205,76	51.527,00	0,00	0,00	667.732,76	725.886,00	777.413,00	3,7	52,1
<b>Summe 1</b>	<b>2.166.123,19</b>	<b>334,04</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.166.457,23</b>	<b>616.205,76</b>	<b>51.527,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>667.732,76</b>	<b>1.498.724,47</b>	<b>1.549.917,43</b>	<b>2,4</b>	<b>69,2</b>
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	268.812,66	0,00	0,00	0,00	268.812,66	202.994,66	8.274,00	0,00	0,00	211.268,66	57.544,00	65.818,00	3,1	21,4
3. Bauten auf fremden Grundstücken	130.588,55	0,00	0,00	0,00	130.588,55	128.198,55	2.387,00	0,00	0,00	130.588,55	3,00	2.390,00	1,8	0,0
4. Abwasserbehandlungsanlagen	39.505.842,41	0,00	2.279.499,04	0,00	41.785.341,45	27.326.100,41	1.253.936,04	0,00	0,00	28.580.036,45	13.205.305,00	12.179.742,00	3,0	31,6
5. Abwassersammelanlagen														
5.1 Sammler in der Ortslage	77.130.864,61	422.994,36	326.548,02	0,00	77.880.406,99	60.110.792,26	1.104.732,82	0,00	0,00	61.215.525,08	16.664.881,91	17.020.072,35	1,4	21,4
5.2 Pumpwerke	6.152.217,97	5.676,30	0,00	0,00	6.157.894,27	1.816.032,92	192.044,65	0,00	0,00	2.008.077,57	4.149.816,70	4.336.185,05	3,1	67,4
5.3 Regenbauwerke	10.056.469,18	0,00	351.559,20	0,00	10.408.028,38	4.332.954,60	236.128,97	0,00	0,00	4.569.083,57	5.838.944,81	5.723.514,58	2,3	56,1
5.4 Verbindungssammler	5.126.975,02	0,00	0,00	0,00	5.126.975,02	3.421.832,58	109.306,85	0,00	0,00	3.531.139,43	1.595.835,59	1.705.142,44	2,1	31,1
5.5 Hausanschlüsse	7.132.370,06	0,00	19.654,31	0,00	7.152.024,37	5.065.005,46	98.361,13	0,00	0,00	5.163.366,59	1.988.657,78	2.067.364,60	1,4	27,8
<b>Summe 5</b>	<b>105.598.896,84</b>	<b>428.670,66</b>	<b>697.761,53</b>	<b>0,00</b>	<b>106.725.329,03</b>	<b>74.746.617,82</b>	<b>1.740.574,42</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>76.487.192,24</b>	<b>30.238.136,79</b>	<b>30.852.279,02</b>	<b>1,6</b>	<b>28,3</b>
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung														
6.1 Werkzeuge und Geräte	217.449,12	458,91	0,00	0,00	217.908,03	156.566,12	13.041,91	0,00	0,00	169.608,03	48.300,00	60.883,00	6,0	22,2
6.2 Kraftfahrzeuge	561.057,04	0,00	0,00	0,00	561.057,04	412.757,04	26.775,00	0,00	0,00	439.532,04	121.525,00	148.300,00	4,8	21,7
6.3 Büroeinrichtung	669.588,34	5.520,61	0,00	0,00	675.108,95	556.870,34	32.221,61	0,00	0,00	589.091,95	86.017,00	112.718,00	4,8	12,7
6.4 Geringwertige Wirtschaftsgüter	58.489,42	0,00	0,00	0,00	58.489,42	58.480,42	0,00	0,00	0,00	58.480,42	9,00	9,00	0,0	0,0
<b>Summe 6</b>	<b>1.506.583,92</b>	<b>5.979,52</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.512.563,44</b>	<b>1.184.673,92</b>	<b>72.038,52</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.256.712,44</b>	<b>255.851,00</b>	<b>321.910,00</b>	<b>4,8</b>	<b>16,9</b>
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.281.421,34	4.791.906,32	-2.977.260,57	0,00	5.096.067,09	0,00	0,00	0,00	0,00	5.096.067,09	3.281.421,34	0,0	100,0	
<b>Summe II</b>	<b>152.458.268,91</b>	<b>5.226.890,54</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>157.685.159,45</b>	<b>104.204.791,12</b>	<b>3.128.736,98</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>107.333.528,10</b>	<b>50.351.631,35</b>	<b>48.253.477,79</b>	<b>2,0</b>	<b>31,9</b>
<b>Summe Abwasserbeseitigung</b>	<b>152.658.534,28</b>	<b>5.226.890,54</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>157.885.424,82</b>	<b>104.367.007,49</b>	<b>3.132.376,98</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>107.499.384,47</b>	<b>50.386.040,35</b>	<b>48.291.526,79</b>	<b>2,0</b>	<b>31,9</b>
<b>B. Abfallentsorgung</b>														
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	135.621,20	0,00	0,00	0,00	135.621,20	103.899,20	16.632,00	0,00	0,00	120.531,20	15.090,00	31.722,00	12,3	11,1
2. Baukostenzuschüsse	314.977,92	0,00	0,00	0,00	314.977,92	273.452,92	8.304,00	0,00	0,00	281.756,92	33.221,00	41.525,00	2,6	10,5
<b>Summe I</b>	<b>450.599,12</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>450.599,12</b>	<b>377.352,12</b>	<b>24.936,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>402.288,12</b>	<b>48.311,00</b>	<b>73.247,00</b>	<b>5,5</b>	<b>10,7</b>
<b>II. Sachanlagen</b>														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.516.246,41	8.776,92	0,00	0,00	1.525.023,33	735.452,41	40.289,92	0,00	0,00	775.742,33	749.281,00	780.794,00	2,6	49,1
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	2.097.163,28	0,00	0,00	0,00	2.097.163,28	0,00	0,00	0,00	0,00	2.097.163,28	2.097.163,28	0,0	100,0	
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	619.709,86	0,00	0,00	0,00	619.709,86	579.037,86	2.923,00	0,00	0,00	581.960,86	37.749,00	40.672,00	0,5	6,1
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.686.140,89	301.783,09	0,00	136.790,00	1.851.133,98	747.835,89	177.809,78	0,00	21.413,69	904.231,98	946.902,00	938.305,00	9,6	51,2
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	34.693,20	11.259,09	0,00	0,00	45.952,29	0,00	0,00	0,00	0,00	45.952,29	34.693,20	0,0	100,0	
<b>Summe II</b>	<b>5.953.953,64</b>	<b>321.819,10</b>	<b>0,00</b>	<b>136.790,00</b>	<b>6.138.982,74</b>	<b>2.062.326,16</b>	<b>221.022,70</b>	<b>0,00</b>	<b>21.413,69</b>	<b>2.261.935,17</b>	<b>3.877.047,57</b>	<b>3.891.627,48</b>	<b>3,6</b>	<b>63,2</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>	<b>51.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>51.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>51.200,00</b>	<b>51.200,00</b>	<b>0,0</b>	<b>100,0</b>	
<b>Summe Abfallentsorgung</b>	<b>6.455.752,76</b>	<b>321.819,10</b>	<b>0,00</b>	<b>136.790,00</b>	<b>6.640.781,86</b>	<b>2.439.678,28</b>	<b>245.958,70</b>	<b>0,00</b>	<b>21.413,69</b>	<b>2.664.223,29</b>	<b>3.976.558,57</b>	<b>4.016.074,48</b>	<b>3,7</b>	<b>59,9</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>159.114.287,04</b>	<b>5.548.709,64</b>	<b>0,00</b>	<b>136.790,00</b>	<b>164.526.206,68</b>	<b>106.806.685,77</b>	<b>3.378.335,68</b>	<b>0,00</b>	<b>21.413,69</b>	<b>110.163.607,76</b>	<b>54.362.598,92</b>	<b>52.307.601,27</b>	<b>2,1</b>	<b>33,0</b>

Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

---

Beteiligung

Die Stadt Neustadt ist an der GML Abfallgesellschaft mbH, Ludwigshafen, am Stammkapital (T€ 819) mit T€ 51 beteiligt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der GML ist noch nicht beschlossen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zur Deckung der Zinsverluste wegen verspäteten Zahlungseingangs wurden Pauschalwertberichtigungen in Höhe von insgesamt T€ 17 von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abgesetzt. Einzelwertberichtigungen auf nicht mehr einbringlich erscheinende Forderungen wurden im Berichtsjahr in einer Höhe von T€ 15 gebildet.

Die Zusammenfassung und Laufzeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

Art der Forderung	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Gesamt
	€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	888.826,98 (2.594.601,37)	0,00 (0,00)	888.826,98 (2.594.601,37)
Forderungen an den Einrichtungsträger (Vorjahr)	156.053,74 (472.506,33)	0,00 (0,00)	156.053,74 (472.506,33)
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Vorjahr)	47.754,70 (54.568,64)	0,00 (0,00)	47.754,70 (54.568,64)
Sonstige Vermögensgegenstände (Vorjahr)	2.824,39 (4.328,78)	0,00 (0,00)	2.824,39 (4.328,78)
<u>Insgesamt</u> <u>(Vorjahr)</u>	1.095.459,81 (3.126.005,12)	0,00 (0)	1.095.459,81 (3.126.005,12)

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen Umlagegutschriften der GML.

Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

---

Eigenkapital

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2017	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2018
	€	€	€	€
Stammkapital	5.624.210,69	0,00	0,00	5.624.210,69
Zweckgebundene Rücklagen	12.761.274,03	0,00	0,00	12.761.274,03
Allgemeine Rücklage	10.785.491,37	0,00	0,00	10.785.491,37
Gewinnvortrag	5.566.658,84	293.610,69	0,00	5.860.269,53
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	293.610,69	-3.155.638,90	293.610,69	-3.155.638,90
	35.031.245,62	-2.862.028,21	293.610,69	31.875.606,72

Empfangene Ertragszuschüsse

Entwicklung:	€
Stand 01.01.2018	8.512.285,84
Zuführung	400.289,20
	<u>8.912.575,04</u>
Auflösung	534.109,36
Stand 31.12.2018	<u>8.378.465,68</u>

Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2018	Zuführungen	Inanspruch- nahme Auflösung (A)	Stand 31.12.2018
	€	€	€	€
<u>Betriebszweig</u>				
<u>Abwasserbeseitigung</u>				
Urlaubsgehälter	45.500,00	53.100,00	45.500,00	53.100,00
Prüfungskosten	27.000,00	20.000,00	26.209,00	20.000,00
			A= 791,00	
Prüfung Nachkalkulation	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
			A = 0,00	
Abwasserabgabe	123.654,38	327.872,19	327.872,19	123.654,38
			A= 0,00	
Archivierungskosten	7.000,00	3.000,00	3.000,00	7.000,00
Interne Jahresabschluss- kosten	39.000,00	39.000,00	39.000,00	39.000,00
<u>Summe Abwasser</u>	247.154,38	447.972,19	446.581,19	247.754,38
			A= 791,00	
<u>Betriebszweig</u>				
<u>Abfallbeseitigung</u>				
Urlaubsgehälter	28.400,00	27.200,00	28.400,00	27.200,00
Prüfungskosten	30.000,00	20.000,00	25.900,78	20.000,00
			A = 4.099,22	
Deponie Haidmühle	1.365.928,75	3.303.349,89	25.690,97	4.643.587,67
Bauschuttdeponie	689.033,50	100.000,00	0,00	789.033,50
Archivierungskosten	2.700,00	1.500,00	1.500,00	2.700,00
Interne Jahresabschluss- kosten	22.000,00	30.000,00	22.000,00	30.000,00
<u>Summe Abfall</u>	2.138.062,25	3.482.049,89	103.491,75	5.512.521,17
			A = 4.099,22	
<u>Insgesamt</u>	2.385.216,63	3.930.022,08	550.072,94	5.760.275,55
			A= 4.890,22	

Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

Die Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag wurde entsprechend Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB beibehalten, da der aufgrund der Neubewertung nach BilMoG aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste.

Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit und Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitsspiegel ersichtlich. Es erfolgte keine Sicherung durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte. Eigentumsvorbehalte der Lieferanten bestehen nur im branchenüblichen Umfang.

	Gesamt	Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von		
		bis zu einem Jahr	einem bis fünf Jahre	über fünf Jahre
	€	€	€	€
Förderdarlehen	4.412,24	4.412,24	0,00	0,00
(Vorjahr)	(14.709,16)	(10.296,92)	(4.412,24)	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.710.144,38	1.068.449,84	4.427.092,89	1.214.601,65
(Vorjahr)	(6.990.710,98)	(1.140.684,53)	(5.511.901,70)	(338.124,75)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.302.542,76	1.302.542,76	0,00	0,00
(Vorjahr)	(1.043.772,89)	(1.043.772,89)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	85.759,95	85.759,95	0,00	0,00
(Vorjahr)	(93.574,85)	(93.574,85)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	1.432.136,99	1.432.136,99	0,00	0,00
(Vorjahr)	(1.374.713,25)	(479.019,25)	(895.694,00)	(0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	17.755,72	17.755,72	0,00	0,00
(Vorjahr)	(13.893,50)	(13.893,50)	(0,00)	(0,00)
<u>Insgesamt</u>	9.552.752,04	3.911.057,50	5.859.229,88	1.214.601,65
	(9.531.374,63)	(2.781.241,94)	(6.412.007,94)	(338.124,75)

### Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen

Zur Finanzierung von baulichen und technischen Erweiterungen des Biokompostwerkes Grünstadt in Höhe von insgesamt T€ 3.200 hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Beschluss des Stadtrates vom 16. Dezember 2003 eine Ausfallbürgschaft zugunsten der GML in Höhe von T€ 1.600 übernommen.

Sonstige Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

### **C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

#### Umsatzerlöse

<u>Zu Betriebszweig Abwasserbeseitigung</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Zusammensetzung:	€	€
1. Schmutzwassergebühren	5.053.714,00	4.821.831,97
2. Wiederkehrender Beitrag	2.134.826,09	2.127.355,31
3. Auflösung Ertragszuschüsse	534.109,36	534.853,66
4. Laufende Entgelte Straßenbaulastträger	870.000,00	821.434,00
5. Schmutzfrachtgebühren	59.299,44	56.560,71
6. Erlöse Aufnahme oberirdischer Gewässer	49.837,66	75.354,72
7. Grund- u. Schichtenwasser	3.929,67	3.248,50
8. Fäkalschlammgebühren	51.857,75	40.757,21
9. Mieten und Pachten/Photovoltaikanlage	36.221,89	35.817,91
<u>Summe Abwasserbeseitigung</u>	<u>8.793.795,86</u>	<u>8.517.213,99</u>

#### Zu Betriebszweig Abfallentsorgung

Zusammensetzung:

##### Hausmüll

- Regelabfuhr	5.018.357,26	4.988.556,57
- Grünabfalltonne	0,00	0,00
- Abfallsäcke	17.087,00	18.522,00
- kostenpflichtiger Sperrmüll	54.986,89	54.542,78

Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

	5.090.431,15	5.061.621,35
	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	€	€
<u>Selbstanlieferung</u>		
- Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall u. Straßenabfall	129.724,39	71.063,56
- Wertstoffhaltiger Gewerbeabfall und Sperrmüll	150.580,61	62.099,91
- Hausmüll	0,00	4.426,50
- Papier	372.614,95	615.246,39
- Reifen	2.322,00	1.709,24
	655.241,95	754.545,60
<u>Bauschuttdeponie Pacht</u>		
	138.048,84	138.048,84
	793.290,79	892.594,44
- Übrige Umsätze	136.477,83	52.149,86
<u>Summe Abfallentsorgung</u>		
	6.020.199,77	6.006.365,65
<u>Insgesamt</u>		
	14.813.995,63	14.523.579,64

Mengenstatistik Abwasserbeseitigung

	2017		2018	
	Schmutzwasser- menge	Schmutzwasser- gebühren	Schmutzwasser- Menge	Schmutzwasser- gebühren
	m <sup>3</sup>	€	m <sup>3</sup>	€
Haushalte	2.183.486	3.930.275,24	2.059.641	4.119.282,28
Übrige Einleiter	495.309	891.556,73	467.216	934.431,72
	2.678.795	4.821.831,97	2.526.857	5.053.714,00

	2017		2018	
	Abflussfläche	Wiederkehrender Beitrag	Abflussfläche	Wiederkehrender Beitrag
	m <sup>2</sup>	€	m <sup>2</sup>	€
Weinbau	155.798	52.971,29	156.345	53.157,31
Dienstleistungen	911.169	309.797,37	914.369	310.885,31
Gewerbe	1.064.930	362.076,29	1.068.670	363.347,82
Haushalte	4.125.030	1.402.510,36	4.139.517	1.407.435,65
	6.256.927	2.127.355,31	6.278.900	2.134.826,09

Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

Tarifstatistik Abwasserbeseitigung

	2016	2017	2018
	€	€	€
Gebührensätze je m <sup>3</sup> gewichtete Schmutzwassermenge	1,80	1,80	2,00
Schmutzfrachtgebühr je angefangene 500 m <sup>2</sup> Weinbauertragsfläche bzw. 750 l Most/Wein			
- Flaschenweinvermarkter	2,25	2,25	2,50
- Fassweinvermarkter	2,13	2,13	2,40
- Mostvermarkter	1,88	1,88	2,10
Annahmegebühr aus			
- Abwasser aus geschlossenen Gruben je m <sup>3</sup>	9,46	9,46	12,50
- Abwasser aus geschlossenen Gruben Selbstanlieferung je m <sup>3</sup>	0,76	0,76	1,00
Wiederkehrende Beiträge je m <sup>2</sup> beitragspflichtige Grundstücksfläche	0,34	0,34	0,34
Einmaliger Beitrag erstmalige Herstellung			
- Schmutzwasser je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,23	1,23	1,23
- Oberflächenwasser je m <sup>2</sup> mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche	6,44	6,44	6,44
- Investitionskostenanteil Stadtstraßenentwässerung (Straßenflächen)	11,40	11,40	11,40

Räumliche Erweiterung Abwassersammelleitungen

- Schmutzwasser je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	6,30	6,30	6,30
- Oberflächenwasser je m <sup>2</sup> mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche	10,20	10,20	10,20
- Investitionskostenanteil Stadtstraßenentwässerung (Straßenflächen)	11,34	11,34	11,34

Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

---

Mengenstatistik

Der Müllanfall im Berichtsjahr betrug 60.788 t. Das Abfallaufkommen verteilte sich auf folgende Abfallarten:

	2017	2018
	Mg	Mg
Bauschutt und Erdaushub	57.641	33.112
Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll	6.201	6.228
Bioabfall	3.305	3.442
Gewerbeabfall über MUA	333	500
über Sortieranlage	135	0
Wertstoffe, Papier	5.031	4.766
Glas, Fenster	2.081	1.973
Grünschnitt privat, Grünschnitttonne	3.813	3.484
gewerblich	0	0
Klärschlämme(TS)	874	946
Sperrmüll, Elektrogeräte, Umwelt	2.177	2.276
Problemabfälle	88	38
Wertstoffe Dosen	150	140
Schrott	245	271
Aluminium	51	60
Leichtstoffe in Nr. 2	1.603	1.464
Holz	1.599	1.842
Rechengut, Straßenkehricht, Sandfangrückstände	282	246
	85.609	60.788

Tarifstatistik Abfallentsorgung

Die Gebühr ist nach der Größe und Zahl der Abfallbehältnisse bemessen.

Diese betragen:

Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

	2016	2017	2018
	€	€	€
1. bei wöchentlich einmaliger Entleerung:			
für ein 240 Liter-Abfallgefäß monatlich	66,00	66,00	66,00
für ein 770 Liter-Abfallgefäß monatlich	211,80	211,80	211,80
für ein 1.100 Liter-Abfallgefäß monatlich	302,50	302,50	302,50
Ab 1. Januar 2006			
Bei zweiwöchentlicher Entleerung:			
für ein 40 Liter-Abfallgefäß monatlich	5,50	5,50	5,50
für ein 60 Liter-Abfallgefäß monatlich	8,25	8,25	8,25
für ein 80 Liter-Abfallgefäß monatlich	11,00	11,00	11,00
für ein 120 Liter-Abfallgefäß monatlich	16,50	16,50	16,50
für ein 180 Liter-Abfallgefäß monatlich	24,75	24,75	24,75
für ein 240 Liter-Abfallgefäß monatlich	33,00	33,00	33,00
für ein 770 Liter-Abfallgefäß monatlich	105,90	105,90	105,90
für ein 1.100 Liter-Abfallgefäß monatlich	151,25	151,25	151,25
2. bei wöchentlich zweimaliger Entleerung			
für ein 240 Liter-Abfallgefäß monatlich	132,00	132,00	132,00
für ein 770 Liter-Abfallgefäß monatlich	423,60	423,60	423,60
für ein 1.100 Liter-Abfallgefäß monatlich	605,00	605,00	605,00
3. bei zweiwöchentlicher Entleerung im Rahmen der Eigenkompostiererförderung monatlich Ab 1. Januar 2006			
für ein 40 Liter-Abfallgefäß Eigenkompostierer mon.	6,60	0,00	0,00
für ein 80 Liter-Abfallgefäß Eigenkompostierer mon.	13,20	0,00	0,00
für ein 120 Liter-Abfallgefäß Eigenkompostierer mon.	19,80	0,00	0,00
4. bei zweiwöchentlicher Entleerung für Bioabfall- behältnisse			
für 35 l Behälter Eigenkompostierer	3,50	3,50	3,50
für 40 l Behälter	5,50	5,50	5,50
für 60 l Behälter	8,25	8,25	8,25
für 80 l Behälter	11,00	11,00	11,00
für 120 l Behälter	16,50	16,50	16,50
für 180 l Behälter	24,75	24,75	24,75
für 240 l Behälter	33,00	33,00	33,00
Bei wöchentlicher Entleerung für Bioabfallbehältnisse für 240 l Behälter	66,00	66,00	66,00

Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

	2016	2017	2018
	€	€	€
5. die Monatsgebühr für die Entsorgung der Gartenabfallbehältnisse			
für 120 l Behälter	5,00	5,00	5,00
für 240 l Behälter	6,00	6,00	6,00
6. bei zusätzlicher Abfallentsorgung je Abfallsack	3,50	3,50	3,50
bei zusätzlicher Entsorgung je Biosack	3,50	3,50	3,50
7. Gebühr für ein Tonnenschloss monatlich	1,00	1,00	1,00
8. Die Reinigung einer Abfalltonne auf dem WSH je	10,00	10,00	10,00
9. Für die An-, Ab- und Ummeldung der Abfallbehältnisse	15,00	15,00	15,00
10. Anlieferungen zum Wertstoffhof „Nachweide“			
Abfälle ohne Wertstoffe (Restabfall) je Tonne	275,00	275,00	275,00
Kleinmenge Restabfall bis 1 m <sup>3</sup> aus Haushaltungen	5,00	5,00	5,00
Wertstoffartiger Abfall und Sperrabfall je Tonne	295,00	295,00	295,00
nicht verwendbarer Sperrabfall (Polstermöbel, Matratzen), gewerblich	275,00	275,00	275,00
Papier und Kartonagen aus Gewerbebetrieben und Verwaltungen (keine Verpackungen) je Tonne	0,00	0,00	0,00
Metallschrott aus Gewerbebetrieben und Verwaltungen je Tonne	0,00	0,00	0,00
Elektroschrott aus Gewerbebetrieben und Verwaltungen je Tonne	0,00	0,00	0,00
Bildschirm- und Kühlgeräte aus Gewerbebetrieben und Verwaltungen je Stück	0,00	0,00	0,00
Holz und Holzmöbel, Fenster und Glasbausteine aus Gewerbe und Verwaltungen je Tonne	105,00	105,00	105,00
Mischkunststoffe, Folien und Styropor aus Gewerbe und Verwaltungen je Tonne	220,00	220,00	220,00
Leuchtstoffröhren aus Gewerbe und Verwaltungen je Stück	0,00	0,00	0,00
Die Anlieferung von Kartonagen und Papier, Metall- und Elektroschrott, Bildschirm- und Kühlgeräten, Holz, Fenster, Glasbausteinen, pflanzlichen und tierischen Fetten, Mischkunststoffen, Folien und Styropor, Leuchtstoffröhren, Kfz- und Haushaltsbatterien, Kork und Kleintierkörper aus Neustadter Haushalten ist gebührenfrei.			

Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

---

	2016	2017	2018
	€	€	€
Altreifen (ohne Felgen) je Stück			
- Mofa / Motorrad	2,50	2,50	2,50
- Pkw	5,00	5,00	5,00
- Lkw	10,20	10,20	10,20
- EM / AS Reifen über 1,20 m Durchmesser	127,80	127,80	127,80
bzw. bei besonderem Aufwand sind die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.			

Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen Abwasserbeseitigung

	<u>2018</u>		<u>2017</u>	
	<u>T€</u>	<u>€/E</u>	<u>T€</u>	<u>€/E</u>
Entgeltbedarf I (ohne Eigenkapitalzins)	5.187	95,76	5.351	100,57
Entgeltbedarf II (mit Eigenkapitalzins)	5.673	104,74	5.820	109,38
Entgeltaufkommen	6.034	111,40	5.749	108,05
zumutbare Belastung		70,00		70,00
Vertretbare Belastung		105,00		105,00

Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

---

Sonstige betriebliche Erträge

In den Sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde und neutrale Erträge enthalten:

<u>Abwasserbeseitigung</u>	€
Straßenbaulastträger	30.635,29
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen,	791,00
Brauchwasseranlage	235,82
Körperschaftsteuer	2.377,67
Sonstiges	6.000,00
	<hr/>
	40.039,78
<u>Abfallentsorgung</u>	
Forderung sulfathaltiger Abfälle	0,00
Lohnkostenerstattung Wasserläufe	7.631,76
Sonstiges	5.628,34
	<hr/>
	13.260,10
<u>Insgesamt</u>	<hr/>
	53.299,88
	<hr/>

Eigenbetrieb Stadtentsorgung  
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

---

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die folgenden periodenfremden und neutralen Aufwendungen enthalten:

<u>Abwasserbeseitigung</u>	€
Erstattung Schmutzwassergebühren Vorjahre	13.720,42
Sonstiges	19.759,59
	<hr/>
	33.479,94
	<hr/>
 <u>Abfallentsorgung</u>	
Erhöhung der Pauschalwertberichtigung	0,00
Sonstiges	422.579,91
	<hr/>
	422.579,91
	<hr/>
<u>Insgesamt</u>	<hr/>
	456.059,85
	<hr/>

**E. Ergebnisverwendung**

Über die Verwendung des Jahresgewinnes hat der Stadtrat zu beschließen. Die Werkleitung wird dem Stadtrat vorschlagen den Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von € - 3.155.638,90 auf neue Rechnung vorzutragen.

**F. Sonstige Angaben**

1. Personalaufwand

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	€	€
Gehälter	2.229.839,78	2.158.243,73
Beamtenbesoldung	<u>297.718,92</u>	<u>305.789,37</u>
	2.527.558,70	2.464.033,10
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>869.218,64</u>	<u>830.234,25</u>
<u>Insgesamt</u>	<u>3.396.777,34</u>	<u>3.294.267,35</u>

2. Mitarbeiteranzahl

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Jahresdurchschnitt		
Beschäftigte	57	54
Beamte	<u>6</u>	<u>6</u>
	<u>63</u>	<u>60</u>

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der bayerischen Versorgungskammer der bayerischen Gemeinden in München. Diese gewährt den Beschäftigten als Betriebsrente zusätzliche Versorgungsleistungen (Altersrente und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte und Hinterbliebenenrenten) nach Maßgabe ihrer Satzung.

Für 2018 wurde ein Umlagesatz von 3,75 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts von € 2.197.979,97 (= Bemessungsgrundlage) erhoben. Hinzu kommt noch ein vom Arbeitgeber zu tragendes Sanierungsgeld (= Zusatzbeitrag) in Höhe von 4,00 % der Bemessungsgrundlage. Beiträge in die ZVK werden für alle Tarif-Beschäftigten des Eigenbetriebes Neustadt an der Weinstraße entrichtet. Die AG-Aufwendungen für 2018 betragen € 170.343,33.

### 3. Werkleitung und Werksausschuss

Als erster Werkleiter ist Herr Stadtoberverwaltungsrat Klein bestellt. Zu seinen Stellvertretern ist Herr Laudenbacher und Herr Salat berufen. Die Vergütung des Werkleiters und seiner Stellvertreter beläuft sich im Berichtsjahr auf insgesamt T€ 202.

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden € 1.740,00 an den Werksausschuss als Sitzungsgeld ausbezahlt.

Mitglieder des Werksausschusses in 2018 waren:

Klohr, Dieter, Beigeordneter, Vorsitzender

Ausschussmitglieder:

Schwab, Christa – Lebensmitteltechnikerin

Grün, Jürgen – Elektromeister

Ehmer, Klaus - Versicherungen

Kästel, Willi – Stellv. Verwaltungsleiter

Köhler, Klaus – Verwaltungsangestellter

Hauck, Martin – Landschaftsarchitekt

Storck, Thorsten – Finanzbuchhalter

Racs, Richard – Ortsvorsteher Haardt

Werner, Kurt – Lehrlogopäde

Krainhöfer, Rudolf – Angestellter

Schweitzer, Petra - Angestellte

Höbel, Markus – Steinmetzmeister

Schatterert, Gabriele – Angestellte

Weber, Rainer – Elektromeister

Beschäftigtenvertreter

Moscelli, Marco

Dilschneider, Ute

### 4. Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für die Prüfungsleistungen des Jahresabschlusses sowie der Nachkalkulation für 2018 beträgt brutto T€ 57. Andere Bestätigungsleistungen, sonstige Leistungen sowie Steuerberatungsleistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Neustadt an der Weinstraße, den 10. Mai 2019

Klein, Werkleiter

## Lagebericht 2018

### des Eigenbetriebes Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße

### gemäß § 26 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung ( EigAnVO)

#### Inhaltsverzeichnis

<u>Pos.</u>		<u>Seite</u>
<b>A</b>	<b>Grundlage des Eigenbetriebes</b>	
	1. Geschäftsmodell des Eigenbetriebes	2
	2. Änderung der Betriebssatzung	2
	3. Zuweisung von Aufgaben durch den OB	2
	4. Abgabenerhebung	3
<b>B</b>	<b>Wirtschaftsbericht</b>	<b>5</b>
	1. Betriebszweig Abwasserbehandlung/Abwasserreinigung	5
	2. Betriebszweig Abfallentsorgung	11
	3. Deponie Hausmühle und Maifischgraben mit Abfallwirtschaftszentrum	16
<b>C</b>	<b>Prognose, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung</b>	<b>23</b>
	1. Personelle Entwicklung	23
	2. Anforderungen an den Betriebsablauf Risikomanagement - Qualifizierung	24
	3. Hausmülldeponie „Haidmühle“	28
	4. Bauschuttdeponie Maifischgraben/ Abfallwirtschaftszentrum	28
	5. Geltend gemachte Sicherheitsleistungen	28
	6. Ausblick Gebühren- / Beitragsaufkommen	30
<b>D</b>	<b>Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes</b>	<b>31</b>
<b>E</b>	<b>Forschung und Entwicklung</b>	<b>31</b>
<b>F</b>	<b>Zweigniederlassungen</b>	<b>31</b>
<b>G</b>	<b>Spezialgesetzliche Angabepflichten</b>	<b>31</b>

## **A Grundlagen des Eigenbetriebes**

### **1. Geschäftsmodell des Eigenbetriebs**

**§ 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) lautet:**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße führt ihre Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung unter dem Namen „Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN)“.
- (2) Zweck des ESN ist es,
  - a) Abwasser von den im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen. Dazu gehört auch der Klärschlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen und Abwassergruben.
  - b) Abfälle, die im Stadtgebiet angefallen sind, zu entsorgen sowie die Abfallerzeuger (Einwohner) mit dem Ziel der Abfallvermeidung zu informieren und zu beraten.
- (3) Der ESN kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

### **2. Änderung der Betriebssatzung zum 01.01.2018:**

Die Betriebssatzung wurde mit Datum vom 20.12.2017 insoweit geändert, als die Betriebsführung der öffentlichen Wasserläufe und wasserwirtschaftlichen Anlagen entfiel.

Bis zu diesem Zeitpunkt oblag die Betriebsführung der öffentlichen Wasserläufe und wasserwirtschaftlichen Anlagen dem ESN.

Die Änderungssatzung wurde am 21.12.2017 im Amtsblatt Nr. 61 der Stadt Neustadt an der Weinstraße öffentlich bekannt gemacht und trat zum 01.01.2018 in Kraft.

Soweit die Mitarbeiter des ESN weiterhin die zuständigen Stellen unterstützen, erfolgt gegenüber dem ESN eine Kostenerstattung nach dem entstandenen Aufwand.

### **3. Zuweisung von Aufgaben durch Anordnung durch den Oberbürgermeister:**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat mit Bescheid vom 29.06.2018 festgestellt, dass die Stadt Neustadt an der Weinstraße Betreiberin der Abfallanlagen des Abfallwirtschaftszentrums Haidmühle ist. Bis zum Ausgang des in diesem Zusammenhang anhängigen Rechtsstreites muss die Betreibereigenschaft übernommen und die Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden.

Mit Schreiben vom 28. August 2018 wurde der ESN durch den Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße damit beauftragt, die Aufgaben und Pflichten als

Betreiberin der Abfallanlagen des Abfallwirtschaftszentrums Haidmühle (Branchweilerhofstraße 151) zu erfüllen.

Die Eigenkapitalausstattung einschließlich der empfangenen Ertragszuschüsse zum 31.12. 2018 beträgt 72,4 % und ist als befriedigend zu bezeichnen. Eine Kreditaufnahme war in 2018 nicht erforderlich.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belaufen sich 2018 auf 6.710.144,38 € (2017: 6.990.710,98 €) und haben noch eine Laufzeit zwischen 3 und 10 Jahren.

In 2018 sich ist ein Verlust von rund -3.156 T€ (2017: Gewinn 294 T€) ergeben. Den Beitrag der einzelnen Betriebszweige zum Gesamtergebnis sowie der Vergleich mit dem Planergebnis zeigt folgende Tabelle:

	Abwasserbeseitigung T€	Abfallentsorgung T€	Insgesamt T€
Jahresabschluss 2018	-353	-2.803	-3.156
Erfolgsplan 2018	457	346	803
Abweichungen	-810	-3.149	-3.959

#### 4. Abgabenerhebung

Im Bereich Abwasser wurden zum 01.01.2018 die Schmutzwassergebühren auf 2,00 Euro erhöht.

Ohne periodenfremde Einflüsse hätte sich hierdurch ein Gewinn von rund 575 T€ ergeben.

Durch eine Ausbuchung von gegenstandslosen Forderungen aus den Vorjahren in Höhe von rund 930 T€, ergibt sich ein einmaliger Aufwand, welcher zu einem negativen Ergebnis von rund 350 T€ im Abwasserbereich führt.

Die Forderungen sind in den letzten Jahren bei der jährlichen Abgrenzung im Rahmen der Jahresüberträge aufgelaufen, ohne dass diesen Forderungen ein nachhaltiger Wert gegenüber steht.

Es handelt sich hierbei um eine einmalige Bereinigung periodenfremder Forderungen.

Im Bereich Abfall wurden die Gebühren bereits in den letzten Jahren an die tatsächliche bzw. die zu erwartende Kostenstruktur angepasst.

Im Abfallbereich läge der bereinigte Gewinn (197 T€) über dem Mindestgewinn von 63 T€.

Nicht kalkulierbare Risiken haben ihre Ursache im Wesentlichen in folgenden Bereichen:

- Preissteigerungen/Erlöse bei der Papierentsorgung

- Sanierung, Ausbau und Unterhaltung der ehemaligen Hausmülldeponie und des AWZ
- Erhöhte Kosten im Bereich des Wertstoffhofes
- Sperrabfall im Holsystem
- Vertragsauflösung für das Grundstück Abfallwirtschaftszentrum

Die Kostenentwicklung muss in diesen Bereichen genau beobachtet werden.

Der Papiererlös ist in 2018 eingebrochen, auch die Pacht könnte durch die unklaren rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse auf dem AWZ gefährdet werden.

Das Ergebnis wird im Wesentlichen von der Kündigung des Vertrags mit der Firma Gerst Recycling GmbH über die Fläche des sog. Abfallwirtschaftszentrums und der Sanierungsverpflichtung der Deponie Haidmühle beeinflusst. Die Kündigung wurde Ende September 2018 übergeben.

Die sich hieraus ergebenden Folgen sind noch nicht überschaubar.

Wegen der Problematik Deponie Haidmühle und der damit verbundenen Beseitigung von Abfällen und der noch zu beendenden Sanierung der Deponie wurden den Rückstellungen für diesen Bereich rund 3.300 T€ zugeführt.

Diese Vorsichtsmaßnahme hat zur Folge, dass sich diese Zuführung zu den Rückstellungen in voller Höhe auf das Ergebnis auswirkt und damit einen außerordentlichen Verlust im Bereich Abfall verursacht.

Sollte der Gerst Konzern seinen Verpflichtungen zur Beseitigung der Abfälle nachkommen und die vertraglich geschuldete Sanierung der Haidmühle zu Ende bringen, kann die Auflösung der Rückstellung zu einem späteren Zeitpunkt zu einem außerordentlichen Gewinn führen.

**Obwohl sowohl im Bereich Abwasser, als auch im Bereich Abfall ein Verlust ausgewiesen wurde, sind bei der derzeitigen Ertragslage weder im Abwasser- noch im Abfallbereich Gebühren-/Beitragserhöhungen erforderlich.**

## **B Wirtschaftsbericht**

### **1. Betriebszweig Abwasserbehandlung / Abwasserbeseitigung**

#### **1.1 Investitionen**

Im Bereich der Abwasserreinigungsanlagen und der Pumpwerke waren für das Jahr 2018 Investitionen von rund 7,4 Millionen Euro geplant. Der überwiegende Teil wurde dabei aus dem Vorjahr übertragen.

Lediglich 1,75 Millionen Euro wurden 2018 in den Investitionsplan neu aufgenommen.

Ein Großteil der geplanten Maßnahmen konnte nicht umgesetzt werden.

Ein Grund dafür ist die derzeitige Auslastung bzw. Überlastung der Ingenieurbüros und Baufirmen.

Ein weiterer Grund ist die derzeitige personelle Ausstattung des ESN.

#### **1.2 Personelle Ausstattung**

Ein Grund dafür, dass die geplanten Investitionen / Baumaßnahmen nicht durchgeführt werden konnten, ist auch die derzeitige personelle Ausstattung des ESN. Vor allem im technischen Bereich fehlen Mitarbeiter.

Daher wurde für 2019 eine weitere Stelle EG 11 geschaffen, so dass dann insgesamt drei Ingenieursstellen neu besetzt werden können.

Auch im Bereich der Meister und gewerblich Tätigen sind Neueinstellungen für 2019 geplant.

Um auf die immer umfangreicher und komplexer werdenden Aufgaben und Anforderungen adäquat reagieren zu können ist es unumgänglich weitere Neueinstellungen vorzunehmen.

Vor allem für die Bereiche Arbeitssicherheit und elektronische Prozesssteuerung sollte eigenes Fachpersonal zu Verfügung stehen.

Es ist auch zu prüfen, ob die anstehenden umfangreichen Aufgaben bei der Anlagendokumentation und Zustandserfassung nicht wirtschaftlicher durch eigenes Personal erledigt werden können.

Allerdings wird es bei den vorhandenen Räumlichkeiten immer schwieriger den Beschäftigten gute Arbeitsbedingungen zu bieten.

#### **1.3 Räumlichkeiten**

Ein Problem bei den Neueinstellungen sind neben dem angespannten Stellenmarkt und der nicht wettbewerbsfähigen Bezahlung des öffentlichen Dienstes, die nicht ausreichenden Räumlichkeiten des Verwaltungsgebäudes in der Talstraße 148. Mit den vorgesehenen Neueinstellungen ist die Kapazitätsgrenze des Gebäudes überschritten.

Der Neubau eines Verwaltungsgebäudes muss zur Erhaltung der Aufgabenwahrnehmung dringend angegangen werden.

## 1.4 Baumaßnahmen Kläranlagenbetrieb

Betoninstandsetzung / Erneuerung Belüftungssystem

Aufgrund des heißen Sommers 2018 kam es bei der Betonsanierung zu Störungen des Bauablaufes, die auch Auswirkungen auf die Bauzeit bei der Erneuerung des Belüftungssystems haben. Da es für beide Baumaßnahmen witterungsbedingt nur ein begrenztes Baufenster im Jahr gibt, wird sich bei beiden Maßnahmen das Bauende um ein Jahr verschieben.

## 1.5 Pumpwerke

Die bestehenden Pumpwerke sind grundsätzlich sehr wartungsbedürftig und ziehen latent einen Sanierungsbedarf nach.

Bei den Pumpwerken Jahnplatz, Weißkreuzstraße und Hoffmann-Engelmann ergab sich nach der technischen und baulichen Überprüfung, dass umfangreiche Erneuerungsmaßnahmen erforderlich werden.

Das Pumpwerk Weißkreuzstraße in Diedesfeld wird mit dem Ausbau der Weinstraße im Bereich zwischen südlichem Ortseingang Diedesfeld und Weißkreuzstraße erneuert werden.

Mit den vorbereitenden Arbeiten wurde im Juli 2018 begonnen.

Der Neubau des Pumpwerkes Hoffmann & Engelmann befindet sich in der Planungsphase. Im Zuge der Baumaßnahmen soll das Pumpwerk auf die andere Seite der Bundesstraße verlegt werden. Der Planungsauftrag hierzu wurde in der Werkausschusssitzung am 30.01.2017 vergeben. Im Rahmen der Grundlagenermittlung wurde festgestellt, dass sich im geplanten Baufeld zahlreiche Leitungen der verschiedenen Versorgungsträger befinden. Hierdurch würden zahlreiche Provisorien während des Bauablaufs erforderlich, die die Baukosten nicht unwesentlich nach oben treiben würden.

Es wird daher nochmals geprüft, ob sich nicht doch eine alternative, kostengünstigere Pumpwerksausführung darstellen lässt, die den Ansprüchen an die Arbeitssicherheit im gleichen Maße entspricht wie die zurzeit geplante Ausführung des Pumpwerkes.

Für den Neubau des RÜ / Pumpwerkes Jahnplatz wurde Ende 2018 mit der Grundlagenermittlung begonnen. Hierzu wird unter anderem das Ortsnetz von Lachen hydrodynamisch berechnet. In einer ersten noch sehr groben Kostenschätzung wird von Baukosten von ca. 2,5 Millionen Euro ausgegangen. Für Mitte 2019 ist mit den ersten Planungsergebnissen zu rechnen.

## 1.6 Kanalbaumaßnahmen

### Wesentliche Projekte im Bereich Abwasserbeseitigung/Netz 2018 und Planung 2019:

Folgende wesentliche Kanalbaumaßnahmen werden fortgeführt/begonnen/geplant

#### 2018 / Anfang 2019

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| - Neustadt Bayernplatz - Inlinersanierung   | Fertigstellung Dez. 2018   |
| - Neustadt Bayernplatz - TIP-Verfahren  | Fertigstellung Aug. 2018   |
| - Neustadt Naulottstraße - Inlinersanierung   | Fertigstellung Dez. 2018   |
| - Diedesfeld Ursulastraße -<br>Erneuerung der Hausanschlüsse<br>und Reparaturen am Hauptkanal | Fertigstellung Anfang 2019 |
| - Neustadt Konrad-Adenauer-Straße -<br>4. Bauabschnitt Kirchstraße bis Martin-Luther-Straße   | Fertigstellung Anfang 2019 |
| - Kanalsanierung Wallgasse  | Fertigstellung Juli 2018   |

#### Laufende Kanalbaumaßnahmen 2019

- Neustadt – Stangenbrunnengasse zwischen Schwestern- und Hetzelstraße  
Kanalerneuerung SW-Kanal und SW-Hausanschlüsse in geschlossener Bauweise  
Kanalneubau RW-Kanal und RW-Hausanschlüsse
- Neustadt - Joseph-Monier-Straße  
Kanalneubau Regen- und Schmutzwasserkanal mit Hausanschlüssen  
Neubau Versickerungsbecken
- Hambach - Dammstraße Bereich Horstweg  
Kanalsanierung Schmutz- und Regenwasserkanäle

#### Noch in 2019 geplante Kanalbaumaßnahmen

- Königsbach oder Geinsheim Gesamtsanierung
- Diedesfeld - Dr.-Nieder-Straße  
Kanalsanierung Mischwasserkanal in geschlossener Bauweise

#### Für 2020 geplante Kanalbaumaßnahmen

Gemeinsame Baumaßnahmen mit der Tiefbauabteilung sind noch nicht bekannt, da uns noch keine Angaben über die Vorhaben durch das Tiefbauamt vorliegen.

#### Eigenständig geplante Kanalbausanierungen:

- Neustadt - Im Kautz und Am Hölzel - Berstlining und Inlinersanierung
- Neustadt - Saarlandstraße - Berstlining und Inlinersanierung
- Gimmeldingen – Talwiesenstraße - Inlinersanierung und Erneuerung  
Regenwasserkanal
- Neustadt - Martin-Luther-Straße - Inlinersanierung auf ca. 40m
- Neustadt – Fröbelstraße - Erneuerung der Regen- und Schmutzwasserkanäle

(Diese Maßnahmen sind teilweise von den Planungen des Tiefbauamtes abhängig)

## 1.7 Sanierung des Kanalsystems

Die systematische Untersuchung des rund 280 km langen Kanalnetzes in Neustadt bringt eine ganze Reihe von Schadstellen „an’s Licht“. Der Schwerpunkt unserer künftigen Tätigkeit wird darauf gerichtet sein, verstärkt in die Reparatur und in die Erneuerung zu investieren. Dabei werden wir, soweit dies möglich ist, verstärkt neue Sanierungsverfahren anwenden. Hierzu zählen zum Beispiel das Einziehen von Inlinern und das sog. Berstliningverfahren. Diese Verfahren haben sich in der Vergangenheit bewährt und bieten den Vorteil einer kürzeren Ausführungszeit bei geringeren Kosten, als bei der herkömmlichen offenen Bauweise.

Zur Sanierung gehört auch die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des vorgehaltenen Entwässerungssystems.

Sowohl die zunehmende Versiegelung von Grundstücksflächen, welche in der Folge in den Kanal entwässern, als auch die Mehrung von Starkregen, erfordern eine Überprüfung und ggfs. Anpassung des vorgehaltenen Entwässerungssystems.

Hinzu kommt die oberflächliche Ableitung von Niederschlagswässern, welche nicht plangerecht in das Entwässerungssystem einfließen.

Hier gilt es verschiedene Ursachen zusammenzuführen und ein Abwassermanagement zu entwickeln welches in einem Gesamtsystem die verschiedensten Ursachen und Folgen berücksichtigt.

Sowohl die Aufgabe der Sanierung der Kanäle in den verschiedensten Variationen, als auch die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des vorgehaltenen Systems erfordert entsprechend ausgebildetes Personal in ausreichendem Umfang.

Auch dieser Bereich bedarf einer organisatorischen Überprüfung und der Entwicklung eines daraus resultierenden Konzepts.

## 1.8 Klärschlammverwertung – Beitritt zur KKR AöR

Im Jahr 2018 erfolgte eine Sonderprüfung beim ESN Prüfungsgegenstand war unter anderem die Klärschlammverwertung.

Ein Ergebnis der Sonderprüfung war, dass ab dem Jahr 2019 (ab 01.06.2019) eine Neuausschreibung der Leistung Klärschlammentsorgung erfolgen muss.

Aufgrund der vom Stadtrat getroffenen Entscheidung der KKR AöR beizutreten, ist eine Neuausschreibung der Klärschlammverwertung nicht mehr erforderlich.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.10.2018 mehrheitlich den Beitritt zur KKR AöR beschlossen. Die Aufgabe der Klärschlammverwertung liegt damit bei der KKR AöR. Mit der gesamten operativen Betriebsführung der ihr übertragenen Aufgaben hat die KKR AöR die VK Kommunal beauftragt. Die VK Kommunal schließt ihrerseits mit den der KKR AöR beigetretenen Gebietskörperschaften einen standardisierten Umsetzungsvertrag in dem die Art und Weise der Klärschlammverwertung geregelt wird. Gestaltungsmöglichkeiten beim Umsetzungsvertrag gibt es nur in einem sehr begrenzten die individuellen Gegebenheiten betreffenden Umfang. Entgegen zuvor gemachter Aussagen seitens der KKR AöR sieht der standardisierte Umsetzungsvertrag die Steuerung des Klärschlammes in eine Mitverbrennung nicht explizit vor.

Dies bedeutet faktisch die Verwertung des Klärschlammes in der Monoverbrennung Mainz. Was sich insoweit relativiert, als dass die Mitverbrennungspreise derzeit weit über dem kalkulierten Verbrennungspreis der Monoverbrennung Mainz liegen. Die Klärschlammverbrennung Mainz arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip. Alle entstehenden Kosten wie Lagerung, Verwertung, Verwaltung usw. werden anteilmäßig auf die der KKR AöR beigetretenen Gebietskörperschaften umgelegt.

Der Klärschlamm aus Neustadt wird zum 01.06.2019 vertragsfrei. Bis zur Inbetriebnahme der Monoverbrennung Mainz soll der Klärschlamm über den freien Markt verwertet werden. Hierzu wird die Beauftragte der KKR AöR, die VK Kommunal, die Verwertung des Neustadter Klärschlammes öffentlich ausschreiben.

Weder bei der Klärschlammverbrennung Mainz noch bei der übergangsweisen öffentlichen Ausschreibung des Klärschlammes besteht seitens des ESN eine Möglichkeit auf die Kosten Einfluss zu nehmen.

Nach jetzigem Kenntnisstand werden sich zumindest bis zur Steuerung des Klärschlammes in die Monoverbrennungsanlage Mainz die Verwertungskosten des Klärschlammes fast verdoppeln (+ 400.000 Euro). Auch bei einer Verwertung in der Monoverbrennungsanlage Mainz ist von Mehrkosten von ca. 50 % auszugehen. Auf dem Gebiet des P-Recyclings wird viel geforscht und etliche Versuchsanlagen sind in Betrieb, die darauf abzielen, einen wirtschaftlichen Weg zu finden, wie das Phosphat vor der thermischen Verwertung zurückgewonnen werden kann. Aufgrund des langen Zeitraums bis zum Jahr 2029 lässt sich keine Aussage darüber treffen was bis dahin Stand der Technik sein wird und welche Möglichkeiten zum P-Recycling wirtschaftlich sein werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich ein wirtschaftliches P-Recycling nur aus Aschen mit möglichst hohem P-Anteil darstellen lassen wird.

## 1.9 Zusätzliche Reinigungsstufe – Spurenstoffe, Mikroplastik u.ä.-

Für eine Masterarbeit an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Karlsruhe zum Thema „Elimination von Spurenstoffen und Phosphor in kommunalen Kläranlagen“ wurde das Klärwerk Neustadt an der Weinstraße als Beispielkläranlage herangezogen. Die Masterarbeit wurde vom Ingenieurbüro Hydro Ingenieure Energie & Wasser GmbH betreut, welches die Optimierung der biologischen Reinigungsstufe des Klärwerks geplant hat und zurzeit die Umsetzung der Maßnahme betreut.

Nach der Abhandlung allgemeiner Grundlagen wird in der Masterarbeit speziell auf die sog. 4. Reinigungsstufe eingegangen. Unter anderem werden verschiedene Eliminationsverfahren betrachtet und verglichen. Danach wird gezielt auf das Klärwerk in Lachen- Speyerdorf eingegangen. Für eine tatsächlich existierende Kläranlage sollte das geeignetste Eliminationsverfahren herausgearbeitet werden.

Die Masterarbeit endet mit dem Fazit, dass eine gezielte Elimination von Spurenstoffen auf dem Klärwerk grundsätzlich Sinn macht und technisch möglich ist. Allerdings wird diese Aussage insoweit relativiert, dass zunächst noch weitere Vorarbeiten notwendig seien:

*Mit der vorliegenden Betrachtung wurde ein Konzept entwickelt und grundlegende Bedingungen geprüft, die eine weitere Verfolgung des Projekts legitimieren. Für eine genauere Betrachtung sind einige Vorarbeiten notwendig. Dabei sind vor allem solche Untersuchungen und Messungen zu nennen, die die Randbedingungen genauer definieren.*

Für die in der Masterarbeit bevorzugte Variante werden Investitionen von rund 6,8 Millionen Euro veranschlagt. Die laufenden Kosten werden mit rund 330.000 Euro im Jahr angenommen.

Solange der Eintrag anthropogener Spurenstoffe an der Quelle (Krankenhäuser, radiologische Praxen, Verbraucher usw.) nicht stark reduziert wird, dürfte sich auch durch weitergehende, tieferegreifende Untersuchungen an der grundsätzlichen Aussage der Sinnhaftigkeit der 4. Reinigungsstufe nichts ändern. Allerdings gilt es zu beachten, dass es zurzeit keine Rechtsgrundlage zur Einführung der 4. Reinigungsstufe gibt. Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich daraus zwei wesentliche Fragestellungen:

- Wie soll die 4. Reinigungsstufe finanziert werden? Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage ist eine Umlegung auf die Abwasserentgelte fraglich.
- Welches Konzept zur Reduzierung des Eintrages von anthropogenen Spurenstoffen wird Einzug in die Gesetzgebung finden? Sehr wahrscheinlich wird die End-of-pipe Lösung (4. Reinigungsstufe) zumindest ein Teil des Konzeptes sein. Um Planungssicherheit zu erlangen, ist es aber erforderlich, dass der Gesetzgeber Vorgaben zu den abzubauenen Parametern und zu Grenzwerten der Einleitung macht. Von diesen Vorgaben hängt die Auslegung der 4. Reinigungsstufe ab.

Aufgrund des derzeitigen Sachstandes ist es aus Sicht der Verwaltung angezeigt, die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen abzuwarten, bevor in eine Reduzierung des Eintrages anthropogener Spurenstoffe investiert wird.

## 2. Betriebszweig Abfallentsorgung

### 2.1 Preisentwicklung beim Altpapier

Das Jahr 2018 gestaltete sich bezüglich des Verkaufspreises für Altpapier unerfreulich. Einnahmen von 373.000 Euro (2017: 615.000 Euro) stehen Ausgaben in Höhe von 390.000 Euro (2017: 403.000 Euro) gegenüber.

Damit ergibt sich für den Bereich Altpapiersammlung ein Verlust von rund 17.000 Euro (2017: Gewinn 212.000 Euro).

Der Rückgang der Erlöse hängt zum einen an den verringerten Exporten nach China wegen strengerer Importregelungen, zum anderen an den gestiegenen Altpapierimporten (Veränderung des Marktes und der Materialflüsse).

### 2.2 Problemabfallsammlung

Die seit Juni 2016 erfolgte Umstellung auf ein Bringsystem an bestimmten Sammlungstagen wurde durch die Neustadter Bürger sehr gut angenommen. Durch die ergänzende Betreuung des direkt vor Ort anwesenden Fachpersonals der beauftragten Entsorgungsfirma, mit entsprechender fachtechnischer Ausstattung, ist dieses Annahmeangebot auch äußerst effektiv.

Für das Jahr 2018 ergaben sich 8 Abgabetermine, welche nach Auffassung der Verwaltung ausreichend sind. Weiterer Handlungsbedarf besteht insoweit nicht.

Es ist nicht auffällig, dass durch den Wegfall der ständigen Möglichkeit zur Abgabe des Problemabfalls auf dem WSH andere Entsorgungswege gesucht wurden.

### 2.3 Sperrabfallsammlung

Durch Beschluss des Stadtrates wurde ab dem 01.01.2017 das sog. Holsystem für Sperrabfall, ergänzend zu der kostenlosen Anlieferung (bis 200 kg/Haushalt/Tag) auf dem WSH, für die Neustadter Bürger angeboten.

Diese Dienstleistung erfolgt ohne Gebührenaufschlag.

In der Zeit vom Januar bis Dezember 2018 wurde diese Dienstleistung wie folgt beansprucht:

	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Anzahl Sperrabfall- und Altholzabholungen	1.405	<b>2.124</b>
Sperrabfall	288 t	<b>460 t</b>
Altholz	218 t	<b>264 t</b>
Anzahl Elektroschrott Abholtermine	316	<b>478</b>
Elektroschrott	10 t	<b>17 t</b>

Für die Sperrabfall- und Altholzsammlung wurden im Jahr 2018 rund 80.000 € incl. MwSt. verausgabt (Kosten pro Abholung somit 37,66 Euro – Sammlung, Logistik und Verwaltung)

Für die Elektro- und Metallschrottsammlung wurden im Jahr 2018 rund 9.500 € incl. MwSt. verausgabt (Kosten pro Abholung somit 19,87 Euro - Sammlung, Logistik und Verwaltung).

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 89.500 €. Im Wirtschaftsplan 2019 sind dafür 95.000 € vorgesehen.

## **2.4 Getrennte Sammlung von Bio- und Restabfällen**

Bis Ende 2015 wurde jedem Restabfallgefäßnutzer (rund 25.000 Haushalte) eine sog. Biotonne zu Seite gestellt, so dass ab dem 05.01.2016 mit der getrennten Sammlung von Bio- und Restabfall begonnen werden konnte.

Damit haben wir die gesetzliche Verpflichtung erfüllt, dass ab dem 01.01.2016 die sog. Biotonne, zur getrennten Sammlung von Bioabfällen, verpflichtend für alle Haushalte in Neustadt an der Weinstraße, eingeführt ist.

Aufgrund des durch die Biotonnen zusätzlich zur Verfügung gestellten Abfallvolumens, wurden 2016 die Restabfallgefäße (rund 20.000) an den tatsächlichen Bedarf angepasst, indem die Tonneneinsätze entsprechend den Anträgen der Bürger ausgetauscht wurden.

Es galt zu beobachten, welche Auswirkungen die Biotonne auf die Restabfallsammlung hat.

Dies war erforderlich, weil im Hinblick auf bestehende vertragliche Regelungen wie z.B. Anzahl der zu leerenden Gefäße bzw. Häufigkeit der Leerungen, ein Vertragsanpassungsanspruch des für die Restabfallsammlung zuständigen Vertragspartners entstehen kann.

Wie sich zeigte, verringerten sich die Anzahl der Leerungen im Bereich der Restabfalltonnen (40 l bis 180 l) um ca. 15 % gegenüber der ausgeschriebenen Leistung. Abzüglich des vereinbarten Eigenanteils von 10 % haben sich die Leerungskosten deshalb um 5 % verteuert.

Die Laufzeit des Sammlungsvertrages mit der beauftragten Firma Süd-Müll, beträgt 4 Jahre (bis 31.12.2019). Der ESN hat jedoch von der einseitigen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Vertrag um 1 Jahr zu verlängern. Diese Option wurde nach Beschluss des Werkausschusses vom 28.März 2019 wahrgenommen.

Einen gleichlautenden Passus hat auch der Sammlungsvertrag für die Restabfallsammlung. Auch diese Option wurde nach Beschluss des Werkausschusses vom 28.März 2019 wahrgenommen.

Damit haben die Verträge für die Rest- und Bioabfallsammlung gleiche Laufzeiten, so dass für die Zukunft die Problematiken, welche sich aus konkurrierenden Verträgen ergeben, minimieren werden.

Nachfolgend eine Zusammenstellung des Gefäßbestandes und der Anzahl der Leerungen für die Jahre 2017/2018.

Es zeigt sich, dass die Biotonne sehr gut von den Bürgern angenommen wird. Die gesammelte Restabfallmenge hat sich von 8.611 t (2015 ohne Biotonne) auf 5.905 t im Jahr 2018 reduziert. Gleichzeitig stieg die Abfallmenge im Biobereich von 3.544 t (Bio- und Grünschnitttonne 2017) auf 3.719 t (+5 %)

	Gefäßstand		Leerungen		Tonnagen	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
40   Restm.	10.939	10.942	236.052	240.338	4.404 t	4.389 t
60   Restm.	1.668	1.664	35.581	36.110		
80   Restm.	3.548	3.492	83.482	81.981		
120   Restm.	1.967	1.908	41.160	44.174		
180   Restm.	291	281	7.097	6.627		
240   Restm.	678	666	22.883	23.689	1.501 t	1.484 t
770   Restm.	118	99	4.383	4.332		
1.100   Restm.	159	158	7.539	8.131		
Summe:	19.368	19.210	438.177	445.382	5.905 t	5.873 t
35   Bio.	3.178	3.187	58.305	52.441	3.454 t	3.305 t
40   Bio.	9.891	9.852	190.242	180.912		
60   Bio.	300	263	6.935	5.949		
80   Bio.	2.311	2.311	52.757	48.823		
120   Bio.	1.431	1.398	30.064	28.627		
180   Bio.	138	138	2.954	2.560		
240   Bio.	648	634	14.070	13.037		
Summe:	17.897	17.783	355.327	332.349	3.454 t	3.305 t
120   Grünschn.	145	141	/	/	265 t	239 t
240   Grünschn.	637	566	/	/		
120   Papier	740	597	/	/	4.972	
240   Papier	3.686	3.558	/	/		
1.100   Papier	173	147	/	/		
Papiersäcke St.	1.150.200	1.912.680	/	/		
∅ Erlös pro Tonne	77,27 €	110,67 €				

## **2.5 Anpassung des Wertstoffhofes (WSH) an die Erfordernisse der modifizierten Abfallbeseitigung**

Im Zusammenhang mit der getrennten Sammlung von Bioabfällen, der Sperrabfallsammlung im Holsystem, der Anlieferung von Grünschnitt und der Anlieferung von Bauschutt müssten auch Anpassungen auf dem WSH erfolgen.

Insbesondere durch die Optimierung der Verkehrsführungen sollten die Aufenthaltszeiten der Anlieferer reduziert und Gefährdungspotenziale minimiert werden.

Weiterhin sollten Lagerflächen geschaffen und ein sog. Gefäßwaschplatz eingerichtet werden. Eine zweite Waage zur getrennten Erfassung des Eingangs- und Ausgangsverkehrs ist erforderlich.

Bauliche Veränderungen wurden bisher nicht umgesetzt. Zum einen ergeben sich ständig neue Anforderungen, zum anderen sind bauliche Maßnahmen wegen des Zuschnitts der Grundstücke schwierig umzusetzen.

Es ist im Moment auch nicht absehbar, welches Konzept zu welchem Zeitpunkt realisiert werden kann. Dies bedeutet eine erhebliche Belastung für die Mitarbeiter auf dem WSH, weil bis zu 600 Anlieferungen pro Tag in einem nicht optimalen Umfeld bewältigt werden müssen.

Ab dem 01.01.2017 erfolgt die komplette Container-/Abfalllogistik auf dem Gelände des WSH mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen. Entsprechende Geräte wurden zu diesem Zeitpunkt angeschafft (vgl. WA-Sitzung vom 28.06.2016).

Zum 01.01.2019 erfolgt auch der Transport zu den Verwertungs- und Beseitigungsanlagen mit eigenem LKW und Abrollcontainern.

Bis zum 04.10.2018 wurden Anlieferungen von Bauschuttkleinmengen (leicht und stark verschmutzt) und Gartenabfälle von Neustadter Bürgern über den Vertrag Gerst/ESN auf dem AWZ für die Bürger (bis 100 kg/Tag) gebührenfrei abgewickelt.

Nachdem Ende September 2018 der Pachtvertrag mit der Gerst Recycling GmbH gekündigt wurde, werden diese Kleinmengen dort nicht mehr angenommen.

Der ESN hat seither diese Leistung auf dem Wertstoffhof (Gelände Nachtweide 7a) übernommen.

- Die Bauschuttkleinmengen werden auf dem Gelände „Nachtweide 7a“ von den Bürgern angeliefert und in bereitstehende Container verladen. Die Containergestellung und der Transport zur Anlage der mit der Verwertung/Beseitigung beauftragten Firma wurde vergeben. (vgl. Werkausschuss 07.02.2019)
- Die Grünabfallkleinmengen werden ebenfalls auf dem Gelände „Nachtweide 7a“ von den Bürgern angeliefert. Um einen schnellen Ablauf der Anlieferungen zu

gewährleisten, wurde eine Abwurffläche ausgewiesen. Die Gartenabfälle werden dann bei Bedarf mittels eigenem Lader in angemietete Container verladen und mit dem betriebseigenen LKW zu der jeweiligen Verwertungsanlage transportiert.

## **2.6 Unregelmäßigkeiten auf dem Wertstoffhof und beim Transport des Restabfalls**

Ende 2017 ergaben sich Ungereimtheiten bei den Abfallmengen, welche bei der GML angeliefert wurden und welche den WSH verlassen haben.

Zur gleichen Zeit wurde durch anonyme Hinweise der Wertstoffhofleiter beschuldigt, bei der Eingangskontrolle Geld zum eigenen Nutzen zu vereinnahmen.

Der Arbeitsvertrag mit dem Wertstoffhofleiter wurde inzwischen aufgelöst.

Es ist unklar, ob und in welchem Umfang die Differenzen im Abfallbereich beim Abfallumschlag auf dem Abfallwirtschaftszentrum entstanden sind oder ob die Ursache beim Betrieb des Wertstoffhofes entstanden sein können.

In der Folge wird seit dem 01.01.2019 die gesamte Abfalllogistik im Bereich Restabfall (Umschlag auf dem Wertstoffhof und Transport zur Verbrennungsanlage) in Eigenleistung erbracht.

Der Wertstoffhof muss in seiner Gesamtheit einer organisatorischen Überprüfung zugeführt werden. Ohne ein Gesamtkonzept und Anpassung der Betriebsabläufe wird es immer schwieriger, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu erfüllen.

## **2.7 Entsorgung sulfathaltiger Abfälle:**

Diese Abfälle wurden in Kleinmengen bei der GRG GmbH kostenlos angenommen.

Es erfolgte eine pauschalierte Zahlung an GRG zur Abgeltung dieser Leistung. Die Annahme dieses Abfallproduktes ist keine hoheitliche Aufgabe, sondern eine freiwillige Leistung, welche nicht vom ESN, sondern wenn für die Neustadter Bürger erwünscht, durch die Stadt Neustadt zu regeln ist.

## **2.8 Erstellen des Abfallwirtschaftskonzepts**

Bis zum 21.12.2014 ist ein Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Neustadt an der Weinstraße zu erstellen. Ziel dieses Konzeptes ist es, die Stoffströme nach ihrer Herkunft und deren nachfolgender Entsorgung zu erfassen.

Durch die verschiedenen Veränderungen im Bereich der Abfallentsorgung (z.B. Biotonne/Sperrabfallsystem/Sonderabfallsammlung) war es bisher nicht möglich, eine zuverlässige Stoffstromdarstellung zu erstellen. Ziel ist es, bis Ende 2020 ausreichend Werte für eine genauere Darstellung vorliegen zu haben.

Dies ist mit der Aufsichtsbehörde auch entsprechend abgestimmt.

### **3. Deponie Haidmühle / Deponie Maifischgraben / Abfallwirtschaftszentrum**

#### **3.1 Abschlussrekultivierung der Deponie „Haidmühle-Maifischgraben“ /Ausbau/Umbau des Abfallwirtschaftszentrums (AWZ)**

2017 wurde die Neuprofilierung, verbunden mit der Abschlussrekultivierung der Hausmülldeponie „Haidmühle“, bis zum Juli 2017 weitergeführt.

Auch nach Abschluss der Rekultivierung wird die Anlage in der Nachsorge bleiben.

Die angrenzende Fläche der Bauschuttdeponie bzw. des Abfallwirtschaftszentrums (AWZ) ist zu überplanen, den Erfordernissen eines derartigen Betriebes anzupassen und entsprechend umzubauen.

Dies erfolgte unter Mitwirkung des Ingenieurbüros Peschla und Rochmes in Abstimmung mit der SGD-Süd.

#### **3.2 Deponiebereich „Haidmühle“ (ehemalige Hausmülldeponie)**

Mit der SGD-Süd in Neustadt besteht Einvernehmen darüber, dass die Deponie bereits zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens Anfang der 80er Jahre profiliert war. Verschiedene Teilbereiche wurden seitens der SGD abgenommen, eine förmliche Abnahme der gesamten Deponie ist jedoch nicht erfolgt. Aufgrund der seit Jahren an den einzelnen Grundwasserbrunnen gemessenen Belastungen des Grundwassers ordnete die SGD an, die Höhe der vorhandenen Abdeckschichten zu erkunden. Anhand von 48 Baggerschürfen war festzustellen, dass die Mächtigkeit der Abdeckung teilweise weit unter 1,0 Meter liegt.

Dies ist aus Sicht der SGD im Hinblick auf Durchlässigkeit und Wasserrückhaltevermögen nicht ausreichend. Das ist besonders beachtenswert, da unmittelbar östlich der Deponie in Grundwasserfließrichtung sich das Wasserschutzgebiet „Ordenswald“ anschließt. Durch eine entsprechende Profilierung und qualifizierte Bodenabdeckung wird der Oberflächenwassereintrag in den Deponiekörper minimiert, was längerfristig zu einer Verbesserung der Grundwassersituation führen wird. Die Dicke der Abdeckschicht soll nach Aussage der SGD 1,5 Meter betragen. Begleitend dazu ist ein Bepflanzungsplan zu erstellen und die Bepflanzung vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 05.04.2013 hat die SGD die Vorgehensweise konkretisiert. Sie sieht dringenden Handlungsbedarf zur Verbesserung der örtlichen Zustände und erwartet eine zeitnahe Antragstellung mit dem Ziel, die Abschlussprofilierung zu verändern, verbunden mit Verbesserungsarbeiten an der Rekultivierungsschicht.

Mit der neuen Profilierung der ehemaligen Hausmülldeponie wurde im Oktober 2013 begonnen. Ziel war es, dass im Laufe des Jahres 2018 die Profilierungsarbeiten abgeschlossen werden.

Mit Datum vom 14. Juli 2017 wurde nach einer Begehung der Haidmühle durch Mitarbeiter der SGD ein Begehungs- und Befahrungsverbot für den Deponiebereich Haidmühle verfügt.

Dieses Begehungs- und Befahrungsverbot wurde bis zum Erstellen dieses Lageberichtes nicht aufgehoben.

In der Folge können auch die Sanierungs- und Rekultivierungsarbeiten nicht weitergeführt werden.

Ursächlich für diese Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist, dass entgegen den Vorgaben, dass nur alte Abfälle umgelagert werden dürfen, auch sog. neue Abfälle (= Abfälle welche bisher nicht in der Deponie eingebaut waren) in die alte Deponie eingebracht wurden.

Unklar ist sowohl der Umfang, als auch die Qualität der Abfälle. Die Abfälle wurden über das Abfallwirtschaftszentrum – Gerst Recycling GmbH – in die zu sanierende Deponie eingebracht. Der Betriebsleiter hat ein Fehlverhalten gegenüber der Staatsanwaltschaft zugegeben. Der genaue Umfang des Schadens bzw. die eingebrachten Mengen sind noch zu ermitteln.

Im August 2018 wurden die ersten illegal eingebrachten Abfälle oberhalb des Biobeetes ausgraben. Diese befanden sich klar abgegrenzt zu dem umliegenden Erdreich in einer Grube mit der Größe 55 m x 4 m x 5 m (1.100 cbm!). Die Entsorgung ist noch nicht abgeschlossen. Im Wesentlichen handelt es sich um Abfälle von dem sog. Lidl-Abriss in der Talstraße, welcher im Frühjahr 2017 erfolgte.

Im September 2018 wurden bei der Bergung der Abfälle auch sog. gefährliche Abfälle (im wesentlichen Dämmmaterial aus Teerkork mit PAK-Anteilen von rund 40.000 mg/kg (Grenzwert: 30 mg/kg)) gefunden. Die Bergungsarbeiten wurden umgehend eingestellt und sind auch bis zum heutigen Tag eingestellt.

Folgende Ergebnisse bzw. Sachstand liegt vor:

Sog. **Maßnahme 1** – sog. Grube Schneider oberhalb des Biobeetes

<b>Zusammenfassung Inhalt Grube über dem Biobeet / Maßnahme 1</b>		
Steinschutt > 80 mm	AVV170101	209,04 t
Altholz A4	AVV170204	21,19 t
Gemischte Bau- und Siedlungsabfälle	AVV 170904	179,76 t
Metallschrott	AVV170407	5,94 t
Künstliche Mineralfaser	AVV170603 *	110 kg
Feinkorn geschätzt	AVV170504	500 t
<b>Summe</b>		<b>915,93 t</b>

Die Grube wurde wieder verfüllt.

Feinkorn wurde noch nicht beseitigt.

Einstufung ist erfolgt nach LAGA Boden Z2 – Sulfat 962 mg/l – DKII

KMF wurde untersucht – KI Wert unter 30 – als „kann Krebs erregen“ eingestuft und gilt deshalb als gefährlicher Abfall.

Der Betriebsleiter der GRG GmbH, Herr Schneider, hat den Einbau dieser Abfälle bei seiner Vernehmung bei der Ermittlungsbehörde zu Protokoll gegeben.

Sog. **Maßnahme 2 und 3** – Arbeiten im Deponiebereich Haidmühle im sog. Canyon

Ab dem 12.09.2019 wurden nach dem Fund von sog. Teerkork die Arbeiten auf der Haidmühle eingestellt.

Der Grenzwert für gefährlicher Abfall bei PAK: 30 mg/kg

Gemessener Höchstwert: über 40.000 mg/kg

Im Rahmen der Ausbauarbeiten wurde versucht, die Abfälle in verschiedene Fraktionen zu trennen.

Unter anderem wurden auch 8 Haufwerke gebildet, welche sich aus den verschiedensten Abfallarten zusammensetzen.

Ende Januar 2019 Durchführung einer Untersuchung aller Haufwerke nach PN 98 und LAGA TR Boden - soweit möglich – ansonsten erfolgte eine detaillierte Beschreibung des Abfalls und der Haufwerke.

Hinzu kommen rund 15 BigBags mit Teerkork/Dämmplatten

Weiterhin wurden separiert:

- Verbands- / Isoliermaterial
- Straßenkehricht
- Elektroschott (u.a. Kühlschranks mit Kühlflüssigkeit)
- Dachpappe
- Kompost (rund 135 t / ca. 230 cbm)
- Gipskartonplatten (rund 15 t / ca. 45 cbm)
- Calciumcarbonatschlamm (rund 100 t)
- Künstliche Mineralfaser (KMF) (rund 120 kg gefährlicher Abfall\*)

Die Separierung dieser Abfälle war insoweit in geordneten Fraktionen möglich, weil diese teilweise sortenrein in Lagen eingebaut waren.

### **3.3 Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme**

Neben der Erarbeitung des Genehmigungsantrages (Änderungsantrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 25.1.1985) ist lt. Oberer Naturschutzbehörde (SGD) ein Fachbüro zur Erstellung der naturschutzfachlichen Planung einzuschalten.

Mit diesen Arbeiten, die auch die Bestandsaufnahme von Flora und Fauna umfasst, wurde das Büro L.A.U.B. aus Kaiserslautern beauftragt.

Bei der Ausführung der Profilierungsarbeiten ist auf die zeitliche Komponente der naturschutzfachlichen Anforderungen zu achten.

Erschwernisse bei der Neugestaltung der Deponie ergeben sich insbesondere durch die vorhandenen Eidechsen und dem Vorkommen des Japanischen Staudenknöterichs.

Für die Eidechsen sind ausreichend Rückzugsgebiete und Ersatzlebensräume zu schaffen, der Staudenknöterich ist vollkommen aus dem Deponiekörper zu beseitigen.

Nach Abschluss der Profilierungsarbeiten erfolgt entsprechend einem abgestimmten Begrünungsplan eine Bepflanzung der Anlage.

### **3.4 Bauschuttdeponie „Maifischgraben“ mit Abfallwirtschaftszentrum (AWZ)**

Nach den Vorgaben der Planfeststellung von 1985 sollte auch hier ein hügelartig ausgebildeter Deponiekörper errichtet werden. Dies wurde jedoch bis heute nicht verwirklicht, da die vom ESN beauftragte Fa. Gerst den angenommenen Bauschutt und Erdaushub nahezu vollständig aufbereitete und als Recyclingmaterial wiederverwertete.

Der Ablagerungsbetrieb wurde 1999 beendet. Seit diesem Zeitpunkt wurde der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Festlegungen zu den Ablagerungen und den Rekultivierungsarbeiten verlassen, da anschließend nur der Abfallwirtschaft (Recycling) nachgegangen wurde.

Aufgrund der geltenden Deponieverordnung ist für den Bereich „Maifischgraben“ eine Oberflächenabdichtung erforderlich.

Eine abschließende Planung, welche den derzeitigen Zustand berücksichtigt, steht noch aus.

### **3.5 Laufender Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums (AWZ)**

In Folge der nicht erlaubten Beseitigung von Abfällen auf der Haidmühle wurde durch die SGD auch das sog. Abfallwirtschaftszentrum einer genaueren Prüfung unterzogen.

Seit dem Juli 2017 ist im Zusammenhang mit den illegal in die Haidmühle eingebrachten Abfällen, auch das AWZ mehr in den Fokus der SGD und des ESN gerückt.

Im Rahmen der vermehrten Überwachung wurde festgestellt, dass eine unklare Genehmigungssituation besteht, welche auch dem Umstand geschuldet ist, dass eine Gesamtgenehmigung der Anlage bis zu dem heutigen Tag nicht vorliegt.

Grundlage für eine entsprechende Genehmigung ist auch, dass die Fläche AWZ bzw. Deponie einer geordneten Planung zugeführt wird.

Die vertragliche Gestaltung führt zusätzlich zu einem schwierigen Rechtsverhältnis, weil das Pachtverhältnis sehr individuell geregelt wurde.

In der Folge wurde festgestellt, dass das AWZ nicht nur rechtskonform betrieben wird.

Die Nutzung der sog. Teerhalle wurde untersagt, weil für diese keine ordnungsgemäße Genehmigung vorliegt. Gleiches gilt für die sog. Umschlaghalle.

Weiterhin wurde auch festgestellt, dass Flächen nicht entsprechend der genehmigten Nutzung mit Materialien belegt werden.

Auch die Erfassung des Material Ein-/Ausgangs ist unklar.

Damit verbunden wurde durch die SGD die Frage gestellt, wer Betreiber des Abfallwirtschaftszentrums ist. Mit Bescheid vom 29.06.2018 wurde durch die SGD festgestellt, dass die Stadt Neustadt als Betreiber des sog. AWZ angesehen wird.

Gegen diesen Bescheid wurde Widerspruch eingelegt, über den bis zum heutigen Tag nicht entschieden wurde.

Herr Oberbürgermeister Weigel hat durch Anordnung vom 28. August 2018 die Aufgabe des Betreibers AWZ auf den ESN übertragen.

Die damit verbunden Risiken sind umfangreich und unklar, da kein direkter Zugriff auf die Firma GRG und ihre Mitarbeiter möglich ist.  
Die sich daraus ergebenden Folgen sind nicht überschaubar.

Unter Würdigung der gesamten Umstände wurde Ende September 2018 das Vertragsverhältnis mit der Gerst Recycling GmbH gekündigt.  
Eine Räumungsklage ist beim Landgericht in Frankenthal anhängig.

# DER OBERBÜRGERMEISTER

Der Oberbürgermeister - Marktplatz 1 - 67433 Neustadt an der Weinstraße

Eigenbetrieb Stadternsorgung  
Werkleitung  
Talstraße 148  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen: 110; ep  
28. August 2018

## **Übernahme der Betreiberaufgabe für das Abfallwirtschaftszentrum Haidmühle – Arbeitsanweisung für den ESN**

Sehr geehrter Herr Klein,

hiermit beauftrage ich den Eigenbetrieb Stadternsorgung (ESN) als zuständige Stelle der Stadt, die Aufgaben und Pflichten als Betreiberin der Abfallanlagen des Abfallwirtschaftszentrums Haidmühle (Branchweilerhofstraße 151) zu erfüllen. Gleichzeitig fordere ich Sie im Rahmen Ihrer Aufgaben als Werkleiter auf, die notwendigen innerbetrieblichen Abläufe sicherzustellen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat mit Bescheid vom 29.06.2018 festgestellt, dass die Stadt Neustadt an der Weinstraße Betreiberin der Abfallanlagen des Abfallwirtschaftszentrums Haidmühle ist. Bis zum Ausgang des in diesem Zusammenhang anhängigen Rechtsstreites muss die Betriebsbereitschaft übernommen und die Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden.

Als Einrichtung zur Abfallentsorgung ist das Abfallwirtschaftszentrum dem Betriebszweck des ESN gem. § 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadternsorgung Neustadt an der Weinstraße zuzuordnen.



Marc Weigel



**Marc Weigel**  
Oberbürgermeister

Marktplatz 1  
Zimmer 111a  
Tel.: 06321 855-212  
fax: 06321 855-434  
ob@neustadt.eu

www.neustadt.eu

Unsere Anschrift:  
Markplatz 1  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	08:30-12:00 Uhr
Dienstag	08:30-12:00 Uhr
Mittwoch	08:30-12:00 Uhr
Donnerstag	14:00-16:00 Uhr
Freitag	08:30-12:00 Uhr

Telefaxnummer: 06321 855-0  
Telefaxnummer: 06321 855-280

UdV-Nr:  
DE 14039681

Bankverbindung:  
Bankhaus Rhein-Pfalz

IFAN:  
DE65 6436 1240 0000 0010 00  
BIC: MALA DE 33 2001

## **C Prognose-, Chancen- und Risiken der künftigen Entwicklung**

Als der ESN zum 01.01.1986 in Folge der gesetzlichen Anforderungen durch Stadtratsbeschluss ins Leben gerufen wurde, um die Abwasser- und Abfallbeseitigung im Bereich der Gemarkung Neustadt an der Weinstraße dauerhaft sicher zu stellen, waren die rechtlichen und technischen Anforderungen an den Betrieb des ESN, im Vergleich zu den heutigen Vorgaben, sehr überschaubar.

Im Laufe der letzten 30 Jahre wurde es sowohl durch den technischen Fortschritt, als auch durch den weiter entwickelten Umweltschutzgedanken immer schwieriger den Betrieb rechtskonform zu betreiben.

Hinzu kommt, dass sich die rechtlichen Anforderungen erheblich verändert haben. Für den laufenden Betrieb stellt es eine große Herausforderung dar, hinsichtlich Arbeitsschutz und neuen technischen Entwicklungen den damit verbundenen verschärften rechtlichen Vorgaben zu genügen.

Aus diesem Grund sollen nachfolgende Ausführungen für diesen Themenkreis sensibilisieren und aufzeigen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Anforderungen, welche sich aus dem Betrieb des ESN ergeben, zu erfüllen.

### **1. Personelle Entwicklung/Demografischer Wandel**

Die Anforderungen an den Betrieb der Kläranlagen und Abwassernetze werden zunehmend umfangreicher und komplexer. Damit einher geht der fortschreitende Einsatz von Steuerungs- und Überwachungstechnik und die Vernetzung der einzelnen Anlagenteile. An die Qualifikation der Mitarbeiter werden immer höhere Ansprüche gestellt.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist es sehr schwierig, geeignetes Personal zu bekommen. Zeitweise konnten nicht alle Stellen im Bereich der Abwasserreinigung besetzt werden, da es keine ausreichend qualifizierten Bewerber gab. Durch den demografischen Wandel stehen dem Arbeitsmarkt immer weniger Arbeitskräfte zur Verfügung und für qualifizierte Fachkräfte ist der öffentliche Dienst offensichtlich nicht ausreichend attraktiv.

Bei vielen Mitarbeitern ist es aufgrund der persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten schwierig bis unmöglich, sie in dem Maße zu qualifizieren wie es für die zunehmend anspruchsvolleren und komplexeren Tätigkeiten erforderlich ist. Dies führt zu starken Belastungen und teilweise auch zur Überforderung der Mitarbeiter und in der Folge zu einer erhöhten Gefährdung der Betriebssicherheit der Anlagen und auch zu einer erhöhten Gefährdung der Mitarbeiter.

Aufgrund der ständig steigenden Anforderungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden die durchzuführenden Arbeiten, insbesondere im Bereich Arbeitsvorbereitung und Arbeitsmittelprüfung, immer aufwändiger und zeitintensiver.

Hinzu kommen, wie oben erwähnt, die steigenden Anforderungen an die Betriebssicherheit, Reinigungsleistung und Wirtschaftlichkeit. Daraus ergibt sich ein zunehmender Einsatz von Mess-, Steuer- und Maschinenteknik und daraus wiederum ein erhöhter Instandhaltungsaufwand. Durch die Niederschlagswasserbewirtschaftung vor Ort entstehen mit jedem Neubaugebiet zusätzliche Pflegeflächen.

Mittlerweile ist es schon Alltag, dass für die täglich anstehenden Arbeiten zu wenig Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Um die Gesamtsituation zu entschärfen, ist die Einstellung von weiteren Mitarbeitern daher unumgänglich.

Im Bereich der Abfallbeseitigung wird die Personalplanung besonders im Bereich des WSH zu überprüfen sein. Die Einführung der Biotonne und das Bringsystem im Bereich der Sperrabfallsammlung erfordern einen erhöhten Personaleinsatz, um die Aufgaben zu bewältigen. Hinzu kommt, dass ab dem Jahr 2017 das sog. „gebührenfreie Holsystem“ für den Sperrabfall angeboten wird. Auch die rechtlichen Anforderungen im Bereich der Abfallbeseitigung sind immer schwieriger zu bewältigen. Teilweise ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen keine praktischen Lösungen vgl. Thema Sammlung und Transport von Lithiumbatterien.

Der Mindestpersonalbestand um einen risikoreduzierten Betrieb des WSH zu gewährleisten ist teilweise nur schwierig zu erreichen.

Auch im Betrieb des Klärwerkes gilt es, die personelle Ausstattung zu überprüfen.

Insgesamt muss der ESN in seiner Organisationsstruktur überprüft und angepasst werden.

Die separate Beauftragung einer Unternehmensberatung wurde gestoppt, weil der ESN im Rahmen des sog. NiA – Prozesses (Neustadt im Aufbruch) betreut werden soll.

## **2. Anforderungen an den Betriebsablauf – Risikomanagement – Qualifizierung**

Im Jahre 2013 wurde unter Mitwirkung des Ingenieurbüros Geis das sog. Risikohandbuch für den ESN erstellt. Ziel und Zweck dieses Handbuches ist das frühzeitige Erkennen von Risiken und deren Management. Hierdurch soll eine Risikominimierung und Risikovermeidung in Verbindung mit der Schadensminimierung erreicht werden.

Das Risikohandbuch ist nur ein Teil des modernen Risikomanagements.

Weitere Bestandteile sind das technische Sicherheitsmanagement (TSM) und sog. Compliance Management System (CMS). Eine Verknüpfung von TSM und CMS erfolgt über ein Competence Management System (CompMS) und Tax Compliance Management System (TCMS).

Diese Themen werden in der Zukunft breite Aufgabengebiete darstellen, welche es mit den sich ergebenden Erkenntnissen zu bewältigen gilt.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert das TSM in der Form einer Zertifizierung, indem es teilweise die Kosten übernimmt.

In diesem Zusammenhang wurden im Frühjahr 2016 erste Vorgespräche mit dem Ing.-Büro Peschla und Rochmes, Kaiserslautern, geführt. Dieses ist Vertragspartner des Landes Rheinland-Pfalz.

Es hat sich gezeigt, dass noch umfangreiche Vorbereitungsarbeiten erforderlich sind, insbesondere sind die Sanierungsarbeiten auf dem Klärwerk abzuschließen und der Personalbestand zu verbessern.

Das Ziel ist, eine entsprechende Zertifizierung für alle Betriebszweige zu erhalten.

## 2.1 Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)

Das TSM ist ein Verfahren zur Selbstüberprüfung von Unternehmen hinsichtlich der Qualifikation und Organisation des technischen Bereiches. Es ist nach Sparten gegliedert und wird von den technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen getragen. Das Bürgerliche Gesetzbuch formuliert in § 823 weitreichende **Schadenersatzpflichten** bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder sonstiger Rechte Dritter.

Treten beispielsweise Unfälle ein, die auf eine schuldhafte Verletzung originärer Organisationspflichten zurückzuführen sind, zieht dies eine unmittelbare Haftung nach sich! Neben der zivilrechtlichen Haftung des Unternehmens können die verantwortlichen Personen auch **strafrechtlich** belangt werden. Dies trifft zunächst die Unternehmensleitung, aber in kommunalen Unternehmen u.U. auch den/die Bürgermeister/in.

TSM hilft, Organisationsdefizite zu erkennen und **Schwachstellen zu beseitigen**, damit Haftungsfolgen für das Unternehmen abgewendet werden und ggf. persönliche Konsequenzen für die Unternehmensleitung von vornherein vermieden werden.

## 2.2 Compliance Management System (CMS) - Regelkonformität

**Compliance** bzw. **Regeltreue** (auch *Regelkonformität*) ist in der betriebswirtschaftlichen Fachsprache der Begriff für die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Kodizes in Unternehmen. Die Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung bestimmter Regeln und damit zur Vermeidung von Regelverstößen in einem Unternehmen wird als „Compliance Management System“ bezeichnet.

**CMS und TSM sind in einem engen Zusammenhang zu sehen.**

**Als hoheitlicher Betrieb sollte dieser Bereich durch den allgemein vorgegebenen rechtlichen Rahmen zur Genüge ausgefüllt sein. Den Unterschied macht allerdings die Zusammenführung des rechtlichen Rahmens mit der praktischen Ausführung und Überwachung.**

**Hierbei sind die Interessen der Politik, wie auch die vereinzelt Motivation der Mitarbeiter ein praktisches Hindernis bzw. eine Gefahr für ein CMS.**

Praktische Beispiele sind:

- Geübte Praxis im täglichen Arbeitsleben
- Das Gefährdungspotenzial wird durch die tägliche Übung unterschätzt und erforderliche Schutzmaßnahmen vernachlässigt.
- Veränderungen in der Gesetzeslage werden nicht wahrgenommen, so dass es zu Rechtsverstößen oder zusätzlichen/vermeidbaren finanziellen Belastungen kommt.

Diese Fälle sind Beispiele, die bei einem ordnungsgemäßen CMS nicht vorkommen dürften. Tatsächlich sind nicht alle Fälle im Voraus zu erkennen und zu vermeiden.

TSM und CMS dienen in Verbindung mit der bereits durchgeführten Gefährdungsbeurteilung einer Minimierung der Risiken.

Ziel muss es sein, eine Unternehmenskultur aufzubauen, die jeden Mitarbeiter dazu bringt, sich mit diesem Thema zu befassen, mit der Folge rechtskonform zu arbeiten, und auffällige Sachverhalte unverzüglich anzuzeigen bzw. zu beseitigen.

Im Regelfall ist das Beachten des CMS nicht schlechter, als der eingeschlagene Weg, welcher warum auch immer nicht dem CMS entspricht.

Weitere Pfeiler: CompMS und TCMS:

### **2.3 Competence Management System (CompMS) – Qualifizierung**

Die Qualifikation und Motivation der Mitarbeiter sind entscheidende Faktoren im beruflichen Alltag.

Nur ausreichend geschultes Personal, welches entsprechend dem beruflichen Anforderungsprofil eingesetzt wird, kann die Anforderungen an den beruflichen Alltag fachgerecht und richtig erfüllen.

Eckpfeiler des TSM und CMS ist somit auch fachlich qualifiziertes Personal.

Die Aus- und Fortbildung des bestehenden Personalstammes wird umso wichtiger, als es durch den demografischen Wandel immer schwieriger wird, vorqualifiziertes Personal auf dem Arbeitsmarkt zu gewinnen.

Sogenanntes „Competence Management“ hilft, die „Ressource Mitarbeiter“ zielgerichtet für den Unternehmenserfolg einzusetzen.

Ausgewählte Schulungen schaffen strategisch wertvolle Kompetenzen der Mitarbeiter.

Es gilt, diese Kompetenzen der Mitarbeiter als Aktivvermögen zu verstehen, welches permanent erneuert und planvoll erweitert wird. Insbesondere im Bereich Abfall wurden Mitarbeiter bereits weiter qualifiziert.

## **2.4 Tax Compliance Management System (TCMS)**

Das Steuerrecht gilt es insbesondere für den Bereich der Abfallentsorgung zu beachten. Es gilt, Nachforderungen zu vermeiden und die angefallenen Steuern fristgerecht festzusetzen und zu bezahlen. Die Steuerpflicht entsteht grundsätzlich im nicht hoheitlichen Bereich, wenn sog. gewerbliche Abfälle durch den ESN beseitigt werden. Die Satzung wurde zum 01.01.2017 für den Abfallbereich angepasst, so dass es möglich ist, die Umsatzsteuer entsprechend zu erheben, um finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Durch die Einführung eines Tax Compliance Management Systems zur Sicherstellung gesetzeskonformen Verhaltens im Steuerbereich sollen sowohl finanzielle (in Form von Säumnis- oder Verspätungszuschlägen) als auch strafrechtliche und reputative Risiken, die sich aus etwaigen Gesetzesverstößen ergeben könnten, minimiert bzw. gänzlich vermieden werden.

TCMS kann nicht losgelöst von der Stadt Neustadt gesehen werden. Daher ist ein TCMS in enger Zusammenarbeit mit der Stadt zu entwickeln.

### **3. Hausmülldeponie „Haidmühle“**

Die erforderliche Abschlussrekultivierung der Hausmülldeponie „Haidmühle“ verursacht erhebliche Kosten. In der Vergangenheit wurden Rückstellungen für Rekultivierungs- und Sicherungsmaßnahmen in Höhe von rund 1.200.000 Euro gebildet.

Zum 31.12.2015 standen (Stand: 30.06.2016) noch rund 140.000 Euro zur Verfügung. Um die weiteren Aufgaben zu bewältigen, war es erforderlich, die Rückstellungen aufzufüllen.

Hierzu zählt die weitere Planung und Durchführung des Übergangs Haidmühle / Maifischgraben, die Weiterführung Sanierung Haidmühle und die Stilllegung Maifischgraben.

Die derzeitige Rückstellung – Stand 31.12.2018 - beträgt 4.643.587,67 Euro.

Mit dem Einbringen von sog. neuen Abfällen in die bereits stillgelegte Deponie ergibt sich eine nicht überschaubare neue Situation.

Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang welche Abfälle rechtswidrig in die Deponie Haidmühle eingebracht wurden.

Die sich hieraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen sind noch nicht bekannt.

Auch der weitere Verfahrensablauf ist nicht überschaubar, weil die ausgebauten Abfälle einer Beseitigung zugeführt werden müssen, bevor weitere Erkundungen und der Ausbau von Abfällen weiter gehen kann. Hinzu kommt, dass die Gerst Recycling GmbH wahrscheinlich nicht die Fachkunde besitzt, um mit den gefährlichen Abfällen sach- und fachgerecht umgehen zu können.

Der Vertragspartner Gerst Massivbau GmbH hat bisher kein Konzept vorgelegt, wie der Ausbau weiter von ihm vorgenommen wird.

### **4. Bauschuttdeponie Maifischgraben/Abfallwirtschaftszentrum**

Die ehemalige Bauschuttdeponie wurde bereits vor Jahren als stillgelegt gegenüber der SGD Süd erklärt. Diese Stilllegungsanzeige ist in der gemachten Form nicht ausreichend, weil mit keinem Stilllegungskonzept verbunden.

Die abschließende Planung und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen stehen somit noch aus.

Rückstellungen wurden hierfür in Höhe von rund 789.033,50 Euro gebildet. Es handelt sich hierbei um den Kostenanteil, welcher auf den ESN zukommen könnte. Die Beseitigung der verschiedenen Haufwerke/Miete/Halden ist hierbei nicht berücksichtigt, weil der Pächter des AWZ die vertragliche Verpflichtung der Rekultivierung und Räumung des Grundstückes bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat.

Das Pachtverhältnis mit GRG GmbH wurde im September 2018 gekündigt. Die Räumungsklage ist beim Landgericht Frankenthal anhängig.

Verursacht durch die illegale Abfallbeseitigung wurden zum Beispiel die Calcium-carbonatschlämme auch in den Haufwerken auf dem AWZ gefunden.

Nach erneuten Funden auf der Haidmühle, stellt sich die Frage, welche Rolle spielt der Betrieb des AWZ bei diesem rechtswidrigen Handeln? Die Abfälle sind wahrscheinlich über das AWZ in die Haidmühle verbracht worden. Der Betriebsleiter des AWZ ist seit dem Spätjahr 2017 nicht mehr bei der Gerst Recycling GmbH beschäftigt.

Der Genehmigungsstatus des AWZ wurde in diesem Zusammenhang überprüft und mit dem tatsächlichen Betrieb AWZ abgeglichen. Es ergeben sich erhebliche Unklarheiten, welche Genehmigungen in welchem Umfang gelten, diese gilt es zu überprüfen und nachzubessern.

Die sog. Teerhalle und Umschlaghalle dürfen nicht mehr genutzt werden, weil für diese keine Genehmigung vorliegt. Im Zeitpunkt der Errichtung war die Genehmigung mit der auflösenden Bedingung verbunden, dass das AWZ in seiner Gesamtheit genehmigt wird. Dies ist bis zu dem heutigen Tag nicht erfolgt.

Mit Ablauf des 31.12.2018 wurde der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Gerst Bau GmbH & Co KG mit der Gerst Recycling GmbH beendet.

## 5. Geltend gemachte Sicherheitsleistungen

In der Folge wurde in Summe Sicherheitsleistung in Höhe von 19.882.750,00 Euro gegenüber der Firma Gerst Bau GmbH & CoKG gemäß § 303 AktG geltend gemacht.

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

### Summe der derzeit ermittelten Kosten:

A	Haidmühle - Sanierung einer alten Deponie	4.675.000
B	Beseitigung der bereits aus der Haidmühle ausgebauten Abfälle	787.750
C	Maifischgraben / Abfallwirtschaftszentrum Gerst (AWZ)	7.720.000
D	AWZ - Beseitigung bzw. Ausbau von Einbauten/Gebäuden	5.365.000
E	Sportplatzfläche/Verpachtung durch Stadt NW - Lager-/Abstellplatz	Aufgabe der Stadt
F	Allgemeine/Sonstige Kosten	740.000
	Summe	<b>19.287.750</b>

Differenzierte Betrachtungen dieser Zahlen und ihrer Ursachen, werden bei der Entstehung der Forderungen erfolgen müssen, um wegen der Kostenträgereigenschaft eine genaue Zuordnung auf den Eigenbetrieb bzw. die Stadt Neustadt zu ermitteln.

Das Kostenrisiko gilt es auch insoweit zu reduzieren, als versucht wird, mögliche Verursacher (verschiedene Firmen, Ingenieurbüros und einzelne Personen) zur Kostenübernahme heranzuziehen.

Ein erhebliches Risiko in allen Belangen ist die ungeklärte Frage des Betreibers AWZ. Die Aufgabe des Betreibers wurde auf den ESN übertragen, ohne dass die Rahmen-

bedingungen angepasst wurden. Sowohl in personeller als auch in fachlicher Hinsicht, kann die Aufgabe des Betreibers nicht aus dem Stehgreif erfüllt werden.

Bis zum Vorliegen einer ordnungsgemäßen und funktionierenden Organisationsstruktur ist das Betreiben des AWZ mit unüberschaubaren Risiken verbunden. Insbesondere auch deshalb, weil die Fa GRG wiederholt zum Ausdruck brachte, dass vorrangig wirtschaftliches Arbeiten angestrebt wird. Ein Zugriff auf Personal bzw. Überstunden von GRG ist nicht möglich.

Aus dieser Kostenermittlung ergeben sich Risiken für den ESN insoweit, als die Gerst Recycling GmbH bzw. die Gerst Massivbau GmbH ihren vertraglichen bzw. rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt und die Beseitigung der angefallenen Abfälle, die Sanierung der Deponie Haidmühle oder die Räumung und Rekultivierung der Deponie Maifischgraben in eigener Leistung durchführen muss.

In einem ersten Schritt waren daher die Rückstellungen für die Beseitigung der Abfälle und Endsanierung der Haidmühle zu erhöhen.

Aus der Kündigung des Vertragsverhältnisses mit GRG ergeben sich für diese Firma verschiedene Verpflichtungen. Sollte die oben genannte Firma diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so wird zu prüfen sein, welche weiteren Rückstellungen erforderlich werden.

## **6. Ausblick Gebühren- / Beitragsaufkommen**

Im Bereich Abwasser wird bei gleich bleibenden Abgabensätzen für die Jahre 2019 / 2020 keine auffällige Veränderung im Bereich des Gebühren- / Beitragsaufkommens erwartet. Positive Effekte werden bei den Ausgaben erzielt, da es sich bei der Bereinigung der Forderungen im Jahr 2018 um einen einmaligen Ausnahmefall handelt, so dass für 2019 wieder mit einem Gewinn zu rechnen ist.

Im Bereich Abfall ergeben sich aus dem laufenden Betrieb keine Erfordernisse 2019/2020 die Abgabensätze zu verändern. Das Gebührenaufkommen wird sich wahrscheinlich in den üblichen Schwankungsbereichen bewegen. Sondereffekte können sich aus den Verpflichtungen im Deponiebereich Haidmühle und Maifischgraben ergeben.

## **C Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb ist in Folge der ihm übertragenen Aufgaben ständig an die technischen und rechtlichen Veränderungen anzupassen bzw. leistungsfähig zu erhalten.

Auf dem Abfallsektor werden die Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes prägend sein für die künftigen Veränderungen.

Herausforderungen werden sowohl die getrennte Sammlung der Bioabfälle, als auch die Frage der künftigen Wertstoffsammlung sein.

Antworten wird das noch zu erlassende Wertstoffgesetz geben.

Veränderungen sind auch insoweit zu erwarten, als das Vertragsverhältnis mit dem Pächter des Abfallwirtschaftszentrums im September 2018 gekündigt wurde.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird die 4. Reinigungsstufe mögliche technische Herausforderung für die Zukunft sein.

Mit dem Beitritt zur KKR AöR in Mainz wurde im Bereich der Klärschlammverwertung die Weiche zum Zweck einer dauerhaften Entsorgungssicherheit gestellt.

Ziel in beiden Bereichen muss es sein, die Anlagen ständig zu modernisieren bzw. so zu erweitern, dass allen Anforderungen umfassend Genüge getan wird.

Entsprechend qualifiziertes Personal - bzw. die Hinzuziehung von entsprechenden Fachbüros, welche das Personal begleiten - ist hierfür unabdingbar.

Eckpfeiler müssen das TSM verbunden mit dem CMS und CompMS, mit einer ständigen Überwachung, Fortschreibung und Qualifizierung sein, um die Herausforderungen der Zukunft durch den ESN zu meistern.

## **D Forschung und Entwicklung**

Dem DLR Neustadt dient die Kläranlage Lachen-Speyerdorf als Projekt zur Erforschung des Eintrages von Pflanzenschutzmitteln aus dem Weinbau in das Abwassersystem und in Gewässer.

## **E Zweigniederlassungen**

Zweigniederlassungen sind nicht vorhanden.

## **F Spezialgesetzliche Angabepflichten**

Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wirtschaftlichen Anlagen haben sich neben den bereits genannten Sachverhalten nicht ergeben.

Neustadt an der Weinstraße, den 09.09.2019

Werkleitung

Klaus Klein

## **Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO**

### **Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

#### **a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

1. Die Zuständigkeit der Organe Stadtrat, Werkausschuss, Oberbürgermeister, Beigeordneter und Werkleitung sind durch die Betriebssatzung geregelt.
2. Für den Stadtrat und den Werkausschuss existieren Geschäftsordnungen, in denen im Wesentlichen der Sitzungsablauf sowie die Form der Abstimmungen geregelt sind. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung ist nicht notwendig, da die Gesamtverantwortung bei einem Werkleiter liegt.
3. Die Zuständigkeiten-Regelung zwischen den Organen des Eigenbetriebes entspricht den Erfordernissen. Sie sorgen für eine eindeutige Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Weitere Geschäftsanweisungen liegen nicht vor. Im Hinblick auf die Tätigkeit des Unternehmens entsprechen die gleichbleibenden Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens.

#### **b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

4. Der Stadtrat beschäftigte sich in 2018 in vier seiner Sitzungen mit Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung und der Abfallentsorgung.
5. Im Wirtschaftsjahr 2018 haben sieben Sitzungen des Werkausschusses und eine Infoveranstaltung stattgefunden. Über die Sitzungen werden aussagekräftige Niederschriften erstellt, die uns zur Einsichtnahme vorlagen.

#### **c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

6. Die Werkleitung ist auskunftsgemäß in keinen anderen Kontrollgremien tätig.

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

7. Die Bezüge der Werkleitung und des Werkausschusses sind im Anhang angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten oder Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind darin nicht enthalten.

**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

**a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

8. Für den Eigenbetrieb liegt ein Organisationsplan vor. Das zurzeit vorliegende Organigramm entspricht seit Juni 2018 nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten (zwei Stellvertreter, neue Einheiten). Es ist insgesamt eine Neuorganisation des ESN erforderlich, welche zurückgestellt wurde. Aus dem Organigramm lässt sich nur beschränkt eine Zuständigkeit und Weisungsbefugnisse ableiten.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

9. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird. Seit Juni 2018 wurden 2 Stellvertreter für die Werkleitung bestellt. Insoweit ist der Organisationsplan anzupassen. Der ESN ist insgesamt einer Neuorganisation zuzuführen.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

10. Neben den Regelungen der Betriebssatzung gibt es eine weitere schriftliche Korruptionsrichtlinie. Diese wird jährlich durch den Abteilungsleiter Finanzen im Rahmen einer Schulung vermittelt und dokumentiert.
11. Diese Korruptionsprävention stützt sich auf die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung „Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 07. November 2000 in der Fassung vom 30. April 2012.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

12. Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung sind in der Dienstanweisung für das Vergabe- und Bestellwesen der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 18. Mai 1984 in der Fassung vom 06. Mai 2013, geregelt.
13. Die Dienstanweisungen werden nach den Erkenntnissen unserer Prüfung eingehalten.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

14. Die Vertragsdokumentation erfolgt beim Rechnungswesen. Den jeweiligen Sachbearbeitern wird eine Vertragskopie zur Verfügung gestellt. Die Vertragsdokumentation erfolgt vollständig, geordnet und zeitnah.
15. Für die von der Stadtwerke GmbH bisher übernommene Aufgabe der Veranlagung und Einziehung der Schmutzwassergebühren existierte nur Schriftverkehr zu einzelnen Sachfragen. Nach der erfolgten Umstellung (Veranlagung Schmutzwassergebühren durch ESN) wurde ein Vertrag über die Weitergabe der Trinkwasser-Verbrauchszahlen zum Zwecke der Veranlagung der Schmutzwassergebühren mit der Stadtwerke GmbH abgeschlossen.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

16. Die Werkleitung des Eigenbetriebs hat ein Abwasserbeseitigungskonzept in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro für die langfristige Sicherstellung der Abwasserbeseitigung aufgestellt. Dieses Konzept wird jährlich überarbeitet und fortgeschrieben.
17. Die letzte Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes datiert vom Oktober 1996.
18. Ansonsten werden die gesetzlich vorgesehenen Wirtschaftspläne erstellt. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

19. Die Werkleitung des Eigenbetriebs betreibt eine laufende Kontrolle der Planansätze.
20. Für jede Maßnahme des Anlagevermögens und für alle Budgets im Aufwandsbereich können Verfügungen nur vorgenommen werden, solange der Planansatz noch nicht ausgeschöpft ist. Hierdurch fallen Planüberschreitungen unverzüglich auf und es wird - soweit erforderlich - eine Planfortschreibung in Form eines Nachtragswirtschaftsplans bzw. Zwischenberichts in den Werkausschuss eingebracht. Anderweitig werden - im Falle gegenseitiger Deckungsfähigkeit - Planansätze umgeschichtet und nur eine entsprechende Information für den Werkausschuss vorbereitet.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

21. Die Finanzbuchhaltung wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt. Die Finanzbuchhaltung wird ergänzt durch eine Anlagenbuchhaltung, die in die Finanzbuchhaltung integriert ist.
22. Der Kontenrahmen und der Kontenplan sind so gestaltet, dass sichergestellt ist, dass der Buchungsvorgang systematisch nach einheitlichen Kriterien verarbeitet wird.
23. Die Rechnungslegung wird durch eine Kosten- und Leistungsrechnung, betriebliche Statistiken, Planungsrechnungen und ein geographisches Informationssystem unterstützt.
24. Das Rechnungswesen ist in der Abteilung Finanzen organisiert und mit fünf Personen besetzt.
25. Das im Berichtsjahr angetroffene Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebs.

Das Rechnungswesen betreibt zurzeit ein elektronisches Rechnungseingangsbuch und erfaßt die Verträge elektronisch in der Finanzsoftware. Es ist zu prüfen, ob der Jahresabschluß aus dem System direkt konfiguriert werden kann, so daß die Nutzung von Exceltabellen reduziert werden kann. Aufgrund der elektronischen Übertragung vom Wertstoffhof zum Rechnungswesen ist es sichergestellt, daß alle Direktanlieferungen erfaßt und auch festgesetzt und eingezogen werden.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

26. Die laufende Liquiditätskontrolle wird durch die Leiterin des Rechnungswesens zusammen mit der Abteilung Finanzen vorgenommen. Dabei erfolgt kurzfristig eine Gegenüberstellung der liquiden

Mittel und der erwarteten Einnahmen der nächsten vier Wochen mit den erwarteten Ausgaben derselben Periode.

27. Nicht benötigte Mittel werden nach Abzug eines Sockelbetrages in Festgeldern angelegt.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

28. Ein zentrales Cash-Management existiert nicht.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

29. Die Gebühren für die Regelabfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen werden durch den ESN mit gesondertem Bescheid veranlagt. Die Veranlagung von Direktanlieferungen an der Müllumschlaganlage erfolgt durch die technische Verwaltung des ESN. Die Veranlagung und Erstellung der Annahmeanordnung erfolgt monatlich oder durch Einzelanordnung.

30. Die jährliche Abrechnung der laufenden Entgelte der Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage des durch Zählerablesung der Stadtwerke festgestellten Frischwasserbezuges. Im laufenden Jahr werden viermal Abschläge aufgrund der Vorjahresabrechnungen erhoben.

31. Die einmaligen Beiträge sowie die wiederkehrenden Beiträge und die Abfallgebühren werden von der Verwaltung des ESN veranlagt und zeitnah eingezogen.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?**

32. Aufgaben des internen Controllings im betriebswirtschaftlichen Bereich werden von Frau Minges vom Rechnungswesen wahrgenommen. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Ansätze des Wirtschaftsplanes.

33. Mit der Überwachung des technischen Bereiches des Wertstoffhofes und der Abfallentsorgung, ist Herr Weiß betraut. Für den Bereich Abwasserbeseitigung ist Herr Salat für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkontrollen und technischen Vorgaben verantwortlich.

Die Frage des Betreibers AWZ ist zumindest bis zum 29.06.2018 unklar. Die SGD hat mit Bescheid vom 29.06.2018 festgestellt, daß die Stadt Neustadt Betreiberin der Abfallanlagen auf

dem AWZ Haidmühle ist. Gegen diesen Bescheid wurde Widerspruch eingelegt, hierüber wurde noch nicht entschieden. Mit Schreiben vom 28.08.2018 wurde die Aufgabe durch den Oberbürgermeister auf den ESN übertragen.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

34. Die Überwachung der gehaltenen Beteiligung an der GML Ludwigshafen wird durch die Vertretung des ESN im Aufsichtsrat der GML durch den zuständigen Beigeordneten der Stadt wahrgenommen. Tochterunternehmen bestehen nicht.

Der Eigenbetrieb Stadtentsorgung ist nicht an der GML beteiligt. Bei der KKR ist die Stadt Mitgesellschafter und nicht der Eigenbetrieb. Die Vertretung im Aufsichtsrat erfolgt im Auftrag der Stadt Neustadt.

**Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

**a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

35. Die Werkleitung hat die notwendigen Maßnahmen im Sinne eines Risikofrüherkennungssystems in einem Risikohandbuch niedergelegt. Im Dezember 2012 wurde mit Zuhilfenahme eines Ingenieurs ein neues Risikohandbuch erstellt. Durch die im Risikohandbuch festgelegten Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichtspflichten wird sichergestellt, dass die Risiken frühzeitig erkannt und Informationen an die Aufsichtsorgane weitergegeben werden.
36. Im kaufmännischen Bereich orientieren sich die Frühwarnsignale insbesondere an der Überwachung der Plan- / Ist-Abweichungen bei der Abwicklung des Wirtschaftsplanes. Die Überwachung der Risiken Illiquidität und Überschuldung liegt im Zuständigkeitsbereich des betrieblichen Rechnungswesens.
37. Im technischen Bereich orientieren sich die Frühwarnsignale insbesondere an der Überwachung und Kontrolle der Abwassereinrichtungen sowie im Abfallentsorgungsbereich an der Überwachung der Risiken aus der ehemaligen Hausmülldeponie Haidmühle. Im Rahmen der Sanierung Haidmühle wurden in größeren Mengen neue Abfälle entsorgt. Dies war trotz regelmäßiger Begehungen möglich, weil der Einbau derart geschickt erfolgte, daß es nicht auffiel.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

38. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Einsichten ist grundsätzlich die Überwachung und Identifizierung von Geschäftsrisiken sichergestellt.
39. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

40. Die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems liegt in der Form eines Risikohandbuchs vor. Die Beachtung und Durchführung der festgelegten Maßnahmen wird durch die im Risikohandbuch festgelegten Zuständigkeiten und Berichtspflichten sichergestellt.

**d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

41. Die im Rahmen der Einrichtung und Dokumentation eines Risikofrüherkennungssystems festgelegten Maßnahmen werden nach dem bei unserer Prüfung gewonnenen Eindruck laufend mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Dies trifft auf den Bereich Abwasser zu, für den Bereich Abfall ist es nicht absehbar.

**Fragenkreis 5:            Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

42. Derartige Finanzierungsinstrumente werden vom Eigenbetrieb nicht eingesetzt und derartige Geschäfte nicht getätigt. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises.

**Fragenkreis 6:            Interne Revision**

**a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

43. Es besteht keine interne Revision.
44. Aufgaben der Innenrevision werden teilweise vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt wahrgenommen.

**b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

45. Das mit der Wahrnehmung von Aufgaben der internen Revision betraute Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist nicht in die Struktur des ESN eingebunden. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht insofern nicht.

**c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

46. Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes erstrecken sich insbesondere auf die Auftragsvergaben, auf den über die Stadtkasse abgewickelten Zahlungsverkehr und auf das Anordnungs-wesen des Eigenbetriebs.
47. Im Berichtsjahr wurden über die oben genannten laufenden Tätigkeiten eine interne Kassenprüfung für den Müllsackverkauf durchgeführt. Die Prüfung ergab keine Beanstandung.
48. Weiterhin wurde durch das Rechnungsprüfungsamt die Abwicklung der Bareinnahmen auf dem Wertstoffhof überprüft.

**d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

49. Eine solche Abstimmung hat nicht stattgefunden.

**e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

50. Es gab eine Sonderprüfung durch den ehem. Leiter des RPA, die zur Kündigung des Leiters des Wertstoffhofes führte, da mögliche Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

Die Dienstanweisungen wurden angepaßt und der Verfahrensablauf geordnet.

**f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

51. Vergleiche Position 50.

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

**a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

52. Die Zustimmung der Überwachungsorgane wurde im Rahmen der Regelungen der Betriebsatzung eingeholt.

Für die Beseitigung sulfathaltiger Baustellenabfälle wurde der Vertrag gekündigt aufgrund des Stadtratsbeschlusses wird die Leistung bezahlt ohne Rechtsgrundlage.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

53. Den Mitgliedern der Werkleitung oder des Werkausschusses wurden keine Kredite gewährt.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

54. Solche Maßnahmen haben wir nicht festgestellt. Zerlegungen in Teilmaßnahmen wurden nicht vorgenommen.

**d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

55. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind keine Geschäfte oder Maßnahmen bekannt geworden, die nicht im Einklang mit den obigen Feststellungen stehen. Siehe 52, Genehmigungsstatus des AWZ wird nicht eingehalten.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

**a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

56. In dem Abfallwirtschaftskonzept und im Abwasserbeseitigungskonzept werden die durchzuführenden Investitionen grundsätzlich festgelegt.
57. Bevor die Investitionen in den Wirtschaftsplan aufgenommen werden, erfolgen Detailplanungen zur Ausführung, technischen Umsetzung und Finanzierbarkeit der Maßnahmen. Bei größeren Maßnahmen werden Ingenieurbüros und sachverständige Dritte in die Planungen und Entscheidungsfindung mit einbezogen. Es werden durchaus Maßnahmen durchgeführt, die notwendig aber nicht rentabel sind.
58. Die Finanzierung der Investitionen ist außerdem Bestandteil der Vermögens- und Finanzplanung des Wirtschaftsplanes.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

59. Im Berichtsjahr wurden keine derartigen Geschäfte getätigt.

**c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

60. Die Überwachung der Investitionen erfolgt sowohl im technischen als auch im kaufmännischen Bereich. Abweichungen werden im Rahmen des Plan- / Ist-Vergleiches bei der Wirtschaftsplanabwicklung untersucht.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

61. Zu den Überschreitungen im Investitionsplan waren übertragene und nicht ausgeschöpfte Planansätze des Vorjahres vorhanden. Überplanmäßige Ausgaben lagen keine vor.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

62. Solche Verträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

**Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

63. Eindeutige Verstöße haben wir nicht festgestellt.

**b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

64. Soweit die Vergaberichtlinien nicht anwendbar sind, werden i. d. R. verschiedene Konkurrenzangebote eingeholt. Kleinere Aufträge bzw. sehr dringende Aufträge werden ohne vorherige Einholung von Angeboten an Unternehmen vergeben, mit denen bereits geschäftliche Beziehungen bestehen.

65. Der Eigenbetrieb ist nicht in einem Konzernverbund einbezogen.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

66. Dem Werkausschuss werden im Rahmen seiner Sitzung regelmäßig ausführliche Sachstandsberichte zu den wichtigen Entwicklungen des Eigenbetriebs durch die Werkleitung vorgetragen.

67. Der Zwischenbericht gemäß § 21 EigAnVO wurde dem Werkausschuss in seiner Sitzung am 30. August 2018 vorgelegt.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?**

68. Die für uns in den Protokollen der Sitzungen ersichtlichen Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser im Einklang. Sie geben einen zutreffenden Eindruck von der Lage des Eigenbetriebs. Strukturänderungen lagen nicht vor.

69. Die Sachstandsberichte zu anderen wichtigen Fragen des ESN, insbesondere zu Genehmigungen und Konzeptionen der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung stehen nach unserer Einschätzung nicht im Widerspruch zu den tatsächlichen Entwicklungen in diesen Bereichen.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

70. Der Werkausschuss ist, in den Sitzungen des Jahres 2018 nach unserem aus der Kenntnis nach Ablauf des Jahres gewonnenen Eindruckes, zeitnah unterrichtet worden. Über risikoreiche Entwicklungen wurde der Werkausschuss zeitnah und nach unserer Beurteilung umfassend informiert.

71. Der Eigenbetrieb Stadtentsorgung ist als Betreiber des AWZ (verfügt vom OB) zu Geldleistungen verpflichtet (Ingenieur-, Transportleistungen etc.). die nicht zum originären Betriebsbereich zählen. Diese Kosten bzw. die zukünftigen Kosten sind nicht bezifferbar. Hier besteht ein hohes Risiko, wenn diese Kosten nicht von der Stadt übernommen werden.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

72. Angesichts der Größe der Einrichtung werden derartige Wünsche in den Sitzungen des Werkausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Werkleitung direkt beantwortet.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

73. Solche Anhaltspunkte haben sich ausweislich der uns vorgelegten Aktenvermerke und Sitzungsprotokolle nicht ergeben.

**f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

74. Es besteht Versicherungsschutz über die Stadt Neustadt an der Weinstraße.

**g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

75. Bei unserer Prüfung sind uns keine Interessenkonflikte bekannt geworden, die gemeldet worden sind.

**Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

**a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

76. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir bei unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

77. Auffallend hohe oder niedrige Bestände liegen nicht vor.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

78. Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

**Fragenkreis 12: Finanzierung**

**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

79. Das Anlagevermögen des Eigenbetriebs ist zu 100 % im Wirtschaftsjahr durch Eigenkapital und mittel- und langfristiges Fremdkapital finanziert.

80. Die Eigenkapitalausstattung einschließlich der Empfangenen Ertragszuschüsse zum 31. Dezember 2018 beträgt 72,4 %.

81. Die benötigten Mittel können vollständig aus eigener Kraft erwirtschaftet werden.

**b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

82. Ein Konzern liegt nicht vor.

**c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

83. In den Vorjahren hat der Betriebszweig Abwasserbeseitigung Zuschüsse in Höhe von T€ 8.378 und Förderdarlehen des Landes in Höhe von T€ 4 (Restbuchwerte zum 31. Dezember 2018) erhalten. Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Fördermittel erhalten. Erkenntnisse, dass die Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet wurden, haben sich nicht ergeben.
84. Insgesamt betragen diese Mittel 20,8 % des Gesamtkapitals zum 31. Dezember 2018.

**Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

85. Die Eigenkapitalausstattung gemessen am Gesamtvermögen beträgt zum Bilanzstichtag 67,9 % beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung und 42,5 % beim Betriebszweig Abfallentsorgung. Mit einem Anteil von 20,8 % sind bei der Abwasserbeseitigung die Empfangenen Ertragszuschüsse eingerechnet. Die Eigenkapitalquote bezogen auf den Gesamt-ESN beläuft sich auf 72,4 % der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalausstattung ist branchenbezogen betrachtet als gut zu bezeichnen. Finanzierungsprobleme entstehen dadurch nicht.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

86. Die Werkleitung wird dem Stadtrat vorschlagen die Jahresgewinne beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung und beim Betriebszweig Abfallentsorgung auf neue Rechnung vorzutragen. Der Vorschlag steht im Einklang mit den Regelungen zur Ergebnisverwendung der EigAnVO und steht nicht im Widerspruch zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs.

**Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit**

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?**

87. Das Betriebsergebnis des ESN in Höhe von T€ - 3.156 setzt sich aus dem Betriebsergebnis des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung von T€ -353 und dem Betriebsergebnis des Betriebszweiges Abfallentsorgung von T€ - 2.803 zusammen.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

88. Solche Anhaltspunkte haben sich im Bereich Abwasser nicht ergeben, beim Abfall durch die Rückstellungen für die Rekultivierung Haidmühle.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

89. Ein Konzern liegt nicht vor. Der Leistungsaustausch mit dem Einrichtungsträger der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Für Leistungen von Bediensteten der Stadt wird ein prozentualer Kostenanteil über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.
90. Leistungen von Mitarbeitern des ESN an die Stadt werden über kostendeckende Stundensätze abgerechnet. Für die Entwässerung der Stadtstraßen werden die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Ist-Kosten im Folgejahr in den Haushalt der Stadt übernommen.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

91. Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

92. Soweit die Verpflichtung zur Beseitigung der illegalen Abfallentsorgung auf der stillgelegten Haidmühle ein Geschäft darstellt, besteht ein hohes Kostenrisiko. Die Entsorgung dieser Abfälle wird über das Jahr 2018 dauern und hohe Kosten verursachen.

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

93. Die Kosten sollen über die Kostenanforderung bei dem Verursacher wie zum Beispiel der Firma Gerst Recycling GmbH, der Firma Gerst Massivbau GmbH oder der Firma Gihl GmbH geltend gemacht werden.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

94. Liegt nicht vor.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

95. Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage sind zurzeit nicht notwendig.

## V. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 10. September den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße zum 31. Dezember 2018 und den als Anlagen 4 und 5 beigefügten Lagebericht und Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße:

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße – bestehend aus Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts**

Wir machen auf die Ausführungen in Abschnitt B Tz. 3 des Lageberichts aufmerksam, in welchem die Hintergründe für die Bildung einer Rückstellung für die Altlastensanierung von Grund und Boden auf dem Gelände der Hausmülldeponie „Haidmühle“ und der Bauschuttdeponie „Maifischgraben/Abfallwirtschaftszentrum“ dargestellt werden. Der Eigenbetrieb geht davon aus, dass die in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge eingehalten werden.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 und der deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der

Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

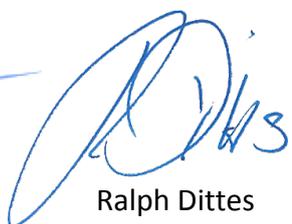
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Landau, den 10. September 2019



**H/W/S INTEGRAL-TREUHAND AG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

  
 Marcus Spanrunft  
 Wirtschaftsprüfer

  
 Ralph Dittes  
 Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis sind dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Aufbereitungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.